

SIMON HERBERT BANGERT

Der Direktanspruch im  
deutschen und englischen  
Haftpflichtversicherungsrecht

*Gesellschaft für Rechtsvergleichung e.V.*

*Rechtsvergleichung  
und Rechtsvereinheitlichung*

58

---

**Mohr Siebeck**

# Rechtsvergleichung und Rechtsvereinheitlichung

Herausgegeben von der  
Gesellschaft für Rechtsvergleichung e.V.

58





Simon Herbert Bangert

Der Direktanspruch  
im deutschen und englischen  
Haftpflichtversicherungsrecht

Mohr Siebeck

*Simon Herbert Bangert*, geboren 1988; Studium der Rechtswissenschaften an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg; Wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Universität Basel; 2012 Erste Juristische Staatsprüfung; 2014 Zweite Juristische Staatsprüfung; 2018 Promotion (Freiburg); seit 2014 Rechtsanwalt in Frankfurt am Main.

ISBN 978-3-16-156353-9 / eISBN 978-3-16-156354-6

DOI 10.1828/978-3-16-156354-6

ISSN 1861-5449 / eISSN 2569-426X (Rechtsvergleichung und Rechtsvereinheitlichung)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2018 Mohr Siebeck Tübingen. [www.mohrsiebeck.com](http://www.mohrsiebeck.com)

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung sowie die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen gesetzt, auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Spinner in Ottersweier gebunden.

Printed in Germany.

*Meinen Eltern*



## Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2017/2018 von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg als Dissertation angenommen. Das Manuskript wurde im Februar 2017 fertiggestellt.

Mein herzlicher und aufrichtiger Dank gilt zunächst meinem Doktorvater, Herrn Prof. Dr. Alexander Bruns, LL.M. (Duke Univ.), für die Betreuung und die fortwährende Unterstützung meines Promotionsvorhabens sowie für die inhaltlichen Freiheiten, die er mir bei der Bearbeitung des Themas gewährt hat. Frau Prof. Dr. Katharina von Koppenfels-Spies danke ich herzlich für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens. Besonderen Dank schulde ich zudem Herrn Prof. Dr. Peter Jung, der mich stets mit Rat und Tat unterstützt hat und der mir an seinem Lehrstuhl an der Universität in Basel spannende und lehrreiche Einblicke in das Handels- und Gesellschaftsrecht ermöglichte.

Die Konrad-Adenauer-Stiftung e.V. hat die Entstehung dieser Arbeit durch ein großzügiges Promotionsstipendium gefördert, wofür ich dankbar bin. Der Gesellschaft für Rechtsvergleichung e.V. danke ich für die Aufnahme dieser Arbeit in die Schriftenreihe „Rechtsvergleichung und Rechtsvereinheitlichung“.

Der größte Dank gebührt indes meinen Eltern Herbert Ludwig und Elfriede Bangert, deren uneingeschränkter und selbstloser Unterstützung ich mir in allen Lebenslagen stets gewiss sein konnte. Ihnen ist diese Arbeit gewidmet.

Frankfurt am Main, im Juli 2018

*Simon Herbert Bangert*



# Inhaltsübersicht

Vorwort . . . . .	V
Inhaltsverzeichnis . . . . .	IX
Abkürzungsverzeichnis . . . . .	XXIII
<i>1. Teil: Einleitung</i> . . . . .	1
A. Gegenstand und Anlass der Arbeit . . . . .	2
B. Ziele des Rechtsvergleichs . . . . .	3
C. Gang der Untersuchung . . . . .	6
<i>2. Teil: Allgemeine Grundlagen des Direktanspruchs in der Haftpflichtversicherung</i> . . . . .	9
A. Haftpflichtversicherung und zugrundeliegende Rechtsbeziehungen . . . . .	11
I. Haftpflichtversicherung . . . . .	11
II. Rechtsbeziehungen . . . . .	40
B. Grundlagen des Direktanspruchs . . . . .	61
I. Begriffsklärung und Darlegung der verschiedenen Arten eines Direktanspruchs . . . . .	61
II. Gesetzlicher Direktanspruch und „Direktklage“ . . . . .	74
III. Zielrichtung und Rechtfertigung des gesetzlichen Direktanspruchs . . . . .	77
IV. Rechtskonstruktive Gestaltungsmöglichkeiten des gesetzlichen Direktanspruchs . . . . .	99
V. Typische Erscheinungsformen des gesetzlichen Direktanspruchs und Auswirkungen auf die Werthaltigkeit für den Geschädigtenschutz . . . . .	106
C. Historische Entwicklung des gesetzlichen Direktanspruchs . . . . .	111
I. Deutschland . . . . .	111
II. England . . . . .	116
III. Vergleichende Betrachtung . . . . .	139
<i>3. Teil: Rechtliche Ausgestaltung des gesetzlichen Direktanspruchs im deutschen und englischen Haftpflichtversicherungsrecht</i> . . . . .	141
A. Überblick über die gesetzlichen Direktansprüche und rechtskonstruktive Ausgestaltung . . . . .	143

I.	Deutschland . . . . .	143
II.	England . . . . .	147
III.	Vergleichende Betrachtung . . . . .	157
B.	Anwendungsbereich und Entstehungsvoraussetzungen . . . . .	165
I.	Deutschland . . . . .	165
II.	England . . . . .	179
III.	Vergleichende Betrachtung . . . . .	215
C.	Einwendungen gegen die gesetzlichen Direktansprüche . . . . .	225
I.	Leitlinien aus völkerrechtlichen Vereinbarungen und aus dem Unionsrecht . . . . .	227
II.	Deutschland . . . . .	235
III.	England . . . . .	274
IV.	Vergleichende Betrachtung . . . . .	342
D.	Regressrechte des Haftpflichtversicherers . . . . .	367
I.	Deutschland . . . . .	368
II.	England . . . . .	377
III.	Vergleichende Betrachtung . . . . .	388
E.	Auskunfts- und Informationsrechte des Geschädigten . . . . .	393
I.	Deutschland . . . . .	394
II.	England . . . . .	405
III.	Vergleichende Betrachtung . . . . .	425
<i>4. Teil: Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse und Reformvorschläge . . . . .</i>		435
A.	Allgemeine Grundlagen des Direktanspruchs in der Haftpflichtversicherung . . . . .	437
I.	Haftpflichtversicherung und zugrundeliegende Rechtsbeziehungen . . . . .	437
II.	Grundlagen des Direktanspruchs . . . . .	439
III.	Historische Entwicklung des gesetzlichen Direktanspruchs . . . . .	441
B.	Rechtliche Ausgestaltung des gesetzlichen Direktanspruchs im deutschen und englischen Haftpflichtversicherungsrecht . . . . .	445
I.	Überblick über die gesetzlichen Direktansprüche und rechtskonstruktive Ausgestaltung . . . . .	445
II.	Anwendungsbereich und Entstehungsvoraussetzungen . . . . .	446
III.	Einwendungen gegen die gesetzlichen Direktansprüche . . . . .	448
IV.	Regressrechte des Haftpflichtversicherers . . . . .	452
V.	Auskunfts- und Informationsrechte des Geschädigten . . . . .	454
C.	Konkrete Reformvorschläge für das deutsche Recht im Überblick . . . . .	457
Literaturverzeichnis . . . . .		459
Sachregister . . . . .		473

# Inhaltsverzeichnis

Vorwort . . . . .	V
Inhaltsübersicht . . . . .	VII
Abkürzungsverzeichnis . . . . .	XXIII
1. Teil: Einleitung . . . . .	1
<i>A. Gegenstand und Anlass der Arbeit</i> . . . . .	2
<i>B. Ziele des Rechtsvergleichs</i> . . . . .	3
<i>C. Gang der Untersuchung</i> . . . . .	6
2. Teil: Allgemeine Grundlagen des Direktanspruchs in der Haftpflichtversicherung . . . . .	9
<i>A. Haftpflichtversicherung und zugrundeliegende     Rechtsbeziehungen</i> . . . . .	11
I. Haftpflichtversicherung . . . . .	11
1. Rechtliche Grundlagen . . . . .	12
a) Gesetzliche Rahmenbedingungen . . . . .	12
b) Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) . . . . .	15
2. Versicherungssystematische Einordnung der Haftpflichtversicherung . . . . .	19
3. Arten der Haftpflichtversicherung . . . . .	21
a) Produktvielfalt aufgrund des Grundsatzes der Spezialität der versicherten Gefahr . . . . .	21
b) Fakultative und obligatorische Haftpflichtversicherungen . . . . .	22
4. Wesentlicher Inhalt des Haftpflichtversicherungsvertrags . . . . .	27
a) Leistungspflichten des Haftpflichtversicherers . . . . .	27
b) Leistungspflichten und Obliegenheiten des Versicherungsnehmers . . . . .	33
aa) Pflicht zur Leistung der Versicherungsprämie . . . . .	33
bb) Obliegenheiten des Versicherungsnehmers . . . . .	34

5. Zwischenergebnis . . . . .	38
II. Rechtsbeziehungen . . . . .	40
1. Haftpflichtverhältnis . . . . .	41
a) Haftungsrecht . . . . .	41
b) Auswirkungen der Haftpflichtversicherung auf die Haftung . . . . .	45
2. Deckungsverhältnis . . . . .	48
3. Rechtsstellung des Geschädigten in der Haftpflichtversicherung . . . . .	52
a) Grundsatz . . . . .	52
b) Berücksichtigung der Interessen des Geschädigten . . . . .	54
aa) Einräumung gesetzlicher Direktansprüche . . . . .	54
bb) Anderweitiger Schutz der Interessen des Geschädigten . . . . .	55
4. Zwischenergebnis . . . . .	59
 B. Grundlagen des Direktanspruchs . . . . .	 61
I. Begriffsklärung und Darlegung der verschiedenen Arten eines Direktanspruchs . . . . .	 61
1. Begriff des „Direktanspruchs“ . . . . .	61
2. Arten eines Direktanspruchs . . . . .	63
a) Rechtsgeschäftlich begründete Direktansprüche . . . . .	63
aa) Vertrag zugunsten Dritter . . . . .	63
bb) Abtretung des Versicherungsanspruchs . . . . .	65
cc) Vereinbarung zwischen Geschädigtem und Haftpflichtversicherer . . . . .	70
b) Gesetzlich begründete Direktansprüche . . . . .	72
3. Beschränkung des Untersuchungsgegenstandes . . . . .	74
II. Gesetzlicher Direktanspruch und „Direktklage“ . . . . .	74
1. Ablehnung des Begriffs „ <i>action directe</i> “ . . . . .	74
2. Differenzierung zwischen gesetzlichem Direktanspruch und Direktklage . . . . .	75
3. Einstufiges oder zweistufiges Vorgehen gegen den Haftpflichtversicherer . . . . .	76
III. Zielrichtung und Rechtfertigung des gesetzlichen Direktanspruchs . . . . .	 77
1. Allgemeine Zielrichtung und divergierendes Schutzniveau . . . . .	77
2. Kritik und Rechtfertigung . . . . .	79
a) Bedenken gegen einen gesetzlichen Direktanspruch . . . . .	80
aa) Verfassungsrechtliche Bedenken . . . . .	80
bb) Verstoß gegen das Trennungsprinzip . . . . .	80
cc) Fehlende Notwendigkeit für gesetzliche Direktansprüche . . . . .	83
dd) Beeinträchtigung der präventiven Funktion des Haftungsrechts . . . . .	84

ee) Negative Auswirkungen auf die Reputation der Versicherungswirtschaft . . . . .	85
ff) Erhöhung der Haftpflichtversicherungsprämien . . . . .	86
gg) Gefährdung der Interessen des Versicherungsnehmers . . . . .	88
hh) Informationsdefizit beim Haftpflichtversicherer . . . . .	89
ii) Prozessuale Bedenken . . . . .	90
b) Rechtfertigende Argumente für einen gesetzlichen Direktanspruch . . . . .	93
aa) Stärkung der wirtschaftlichen und rechtlichen Stellung des Geschädigten . . . . .	93
bb) Beschleunigung der Schadensabwicklung und Steigerung der Prozessökonomie . . . . .	94
cc) Kodifizierung der Lebenswirklichkeit . . . . .	95
dd) Vorteile für den schädigenden Versicherungsnehmer . . . . .	96
ee) Vorteile für den Haftpflichtversicherer . . . . .	97
ff) Weitere Vorteile . . . . .	97
c) Fazit . . . . .	98
IV. Rechtskonstruktive Gestaltungsmöglichkeiten des gesetzlichen Direktanspruchs . . . . .	99
1. Anknüpfung an Haftpflichtversicherungsvertrag . . . . .	100
2. Konzeption als Versicherungsanspruch . . . . .	103
3. Anknüpfung an Haftpflichtverhältnis . . . . .	104
V. Typische Erscheinungsformen des gesetzlichen Direktanspruchs und Auswirkungen auf die Werthaltigkeit für den Geschädigtenschutz . . . . .	106
1. Kriterium: Anwendungsbereich . . . . .	107
2. Kriterium: Entstehungsvoraussetzungen . . . . .	107
3. Kriterium: Zulässigkeit versicherungsrechtlicher Einwendungen . . . . .	108
<i>C. Historische Entwicklung des gesetzlichen Direktanspruchs . . . . .</i>	111
I. Deutschland . . . . .	111
1. Ausgangssituation: Kein Direktanspruch . . . . .	111
2. Direktanspruch in der Kfz-Pflichthaftpflichtversicherung . . . . .	113
3. VVG-Reform 2008 . . . . .	114
II. England . . . . .	116
1. Ausgangssituation: Kein Direktanspruch . . . . .	116
2. Die Anfänge des gesetzlichen Direktanspruchs . . . . .	118
a) <i>Workmen's Compensation Act 1906</i> . . . . .	119
b) <i>Third Parties (Rights against Insurers Act) 1930</i> . . . . .	120
aa) Hintergrund . . . . .	120
bb) Ausgestaltung des Direktanspruchs . . . . .	122

(1) Gesetzlicher Übergang der Versicherungsforderung . . .	122
(2) Schutzvorschriften zugunsten des Geschädigten . . . .	122
(3) Einwendungsdurchgriff und geschädigten- unfreundliche Rechtsprechung . . . . .	124
(4) Auskunftsrechte des Geschädigten . . . . .	127
cc) Bedeutungswandel . . . . .	128
dd) Kritik . . . . .	129
(1) Erfordernis der vorherigen Feststellung der Schadensersatzpflicht . . . . .	129
(2) Ausgestaltung und gerichtliche Handhabung des Auskunftsrechts . . . . .	130
(3) Durchgriff bestimmter versicherungsrechtlicher Einwendungen . . . . .	131
3. Besondere Direktansprüche, insbesondere in der Kfz-Haftpflichtversicherung . . . . .	131
4. <i>Third Parties (Rights against Insurers) Act 2010</i> . . . . .	135
a) Erste Reformüberlegungen und Vorarbeiten durch die <i>Law Commission</i> . . . . .	135
b) Defizite in der ursprünglichen Gesetzesfassung . . . . .	137
c) Korrektur durch den Gesetzgeber und (verspätetes) Inkrafttreten . . . . .	138
III. Vergleichende Betrachtung . . . . .	139
3. Teil: Rechtliche Ausgestaltung des gesetzlichen Direktanspruchs im deutschen und englischen Haftpflicht- versicherungsrecht . . . . .	141
A. <i>Überblick über die gesetzlichen Direktansprüche und rechtskonstruktive Ausgestaltung</i> . . . . .	143
I. Deutschland . . . . .	143
1. Rechtsgrundlagen . . . . .	143
2. Rechtskonstruktive Ausgestaltung . . . . .	145
II. England . . . . .	147
1. Rechtsgrundlagen . . . . .	147
a) <i>Third Parties (Rights against Insurers) Act 2010</i> . . . . .	147
b) Direktansprüche in der Kfz-Haftpflichtversicherung . . . . .	148
c) Sonstige gesetzliche Direktansprüche . . . . .	150
2. Rechtskonstruktive Ausgestaltung . . . . .	152
a) <i>Third Parties (Rights against Insurers) Act 2010</i> . . . . .	153
b) Direktansprüche in der Kfz-Haftpflichtversicherung . . . . .	154
aa) S. 151 <i>Road Traffic Act 1988</i> . . . . .	154

bb) Reg. 3 (2) <i>European Communities (Rights against Insurers) Regulations 2002</i> . . . . .	155
c) Sonstige gesetzliche Direktansprüche . . . . .	156
III. Vergleichende Betrachtung . . . . .	157
1. Rechtsgrundlagen . . . . .	157
2. Rechtskonstruktive Ausgestaltung . . . . .	160
3. Würdigung . . . . .	162
 B. Anwendungsbereich und Entstehungsvoraussetzungen . . . . .	 165
I. Deutschland . . . . .	165
1. Anwendungsbereich des Direktanspruchs aus § 115 VVG . . . . .	165
a) Sachlicher Anwendungsbereich und analoge Anwendung . . . . .	166
b) Zeitlicher und persönlicher Anwendungsbereich . . . . .	167
2. Voraussetzungen für einen Direktanspruch aus § 115 VVG . . . . .	169
a) Allgemeiner Direktanspruch in der Kfz-Pflichthaftpflichtversicherung (§ 115 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 VVG) . . . . .	169
b) Begrenzter Direktanspruch bei sonstigen Pflichthaftpflichtversicherungen . . . . .	170
aa) Direktanspruch in der Insolvenz des Versicherungsnehmers (§ 115 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 VVG) . . . . .	171
bb) Direktanspruch bei unbekanntem Aufenthalt des Versicherungsnehmers (§ 115 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 VVG) . . . . .	172
cc) Maßgeblicher Zeitpunkt für das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen . . . . .	174
c) Analogieerwägungen . . . . .	176
aa) Analoge Anwendung des § 115 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 VVG . . . . .	176
bb) Analoge Anwendung des § 115 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 VVG . . . . .	177
3. Auswirkungen eines bestehenden Direktanspruchs auf Schadensersatz- und Haftpflichtversicherungsforderung . . . . .	178
II. England . . . . .	179
1. Direktanspruch aus dem <i>Third Parties (Rights against Insurers) Act 2010</i> . . . . .	179
a) Anwendungsbereich . . . . .	179
aa) Sachlicher Anwendungsbereich . . . . .	180
bb) Anwendung auf andere Versicherungssparten . . . . .	181
cc) Zeitlicher und territorialer Anwendungsbereich . . . . .	182
b) Voraussetzungen . . . . .	183
aa) Überblick . . . . .	183
bb) Natürliche Personen als Versicherungsnehmer . . . . .	185
(1) Erlass einer <i>administration order</i> nach dem <i>County Courts Act 1984</i> . . . . .	186

(2) Erlass einer <i>enforcement restriction order</i> nach dem <i>County Courts Act 1984</i> . . . . .	187
(3) Anordnung eines Schuldbefreiungsverfahrens nach s. 251A ff. <i>Insolvency Act 1986</i> . . . . .	188
(4) Außergerichtlicher Vergleich nach s. 252 ff. <i>Insolvency Act 1986 (Individual Voluntary Arrangement)</i> . . . . .	189
(5) Eröffnung eines Insolvenzverfahrens ( <i>bankruptcy</i> ) . . . . .	190
(6) Auswirkungen des Todes des Versicherungsnehmers . . . . .	191
cc) Gesellschaften als Versicherungsnehmer . . . . .	192
(1) Außergerichtliche Vergleichsverfahren . . . . .	192
(a) Vergleich nach dem <i>Companies Act 2006</i> ( <i>scheme of arrangement</i> ) . . . . .	193
(b) Vergleich nach s. 1 ff. <i>Insolvency Act 1986</i> ( <i>Company Voluntary Arrangement</i> ) . . . . .	195
(2) Durchführung eines <i>administration</i> -Verfahrens . . . . .	196
(3) Durchführung eines <i>administrative-receivership</i> - Verfahrens . . . . .	197
(4) Abwicklung der Gesellschaft ( <i>winding-up</i> ) . . . . .	198
(a) <i>Voluntary winding-up</i> . . . . .	199
(b) <i>Compulsory winding-up</i> . . . . .	199
(5) Sektorspezifische Insolvenzverfahren . . . . .	200
(6) Auflösung der Gesellschaft ( <i>dissolution</i> ) . . . . .	201
dd) Maßgeblicher Zeitpunkt für das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen . . . . .	202
c) Auswirkungen eines bestehenden Direktanspruchs auf Schadensersatz- und Haftpflichtversicherungsforderung . . . . .	203
2. Direktanspruch aus s. 151 <i>Road Traffic Act 1988</i> . . . . .	204
a) Anwendungsbereich . . . . .	204
b) Voraussetzungen . . . . .	205
aa) Existenz eines Schadensersatzurteils . . . . .	206
bb) Aushändigung eines <i>certificate of insurance</i> an den Versicherungsnehmer . . . . .	207
cc) Abstrakte Haftpflichtversicherungspflicht für konkrete Schadensersatzschuld . . . . .	209
dd) Vorliegen von Deckungsschutz für konkrete Schadensersatzschuld . . . . .	210
c) Auswirkungen eines bestehenden Direktanspruchs auf Schadensersatz- und Haftpflichtversicherungsforderung . . . . .	211
3. Direktanspruch aus reg. 3 (2) <i>European Communities</i> ( <i>Rights against Insurers</i> ) <i>Regulations 2002</i> . . . . .	212
a) Anwendungsbereich . . . . .	212
b) Voraussetzungen . . . . .	213
c) Auswirkungen eines bestehenden Direktanspruchs auf Schadensersatz- und Haftpflichtversicherungsforderung . . . . .	215

III. Vergleichende Betrachtung . . . . .	215
1. Anwendungsbereich . . . . .	215
2. Entstehungsvoraussetzungen . . . . .	219
3. Würdigung und Stellungnahme . . . . .	223
<i>C. Einwendungen gegen die gesetzlichen Direktansprüche . . . . .</i>	<i>225</i>
I. Leitlinien aus völkerrechtlichen Vereinbarungen und aus dem Unionsrecht . . . . .	227
1. Völkerrechtliche Vorgaben . . . . .	227
2. Unionsrechtliche Vorgaben . . . . .	229
a) Kraftfahrzeughaftpflicht-Richtlinien . . . . .	230
b) Rechtsprechung des EuGH . . . . .	232
II. Deutschland . . . . .	235
1. Schadensrechtliche Einwendungen . . . . .	236
a) Allgemeiner Grundsatz . . . . .	236
b) Rechtliche Veränderungen des Schadensersatzanspruchs im Haftpflichtverhältnis . . . . .	236
aa) Grundsatz der Einzelwirkung . . . . .	237
bb) Gesamtwirkende Umstände . . . . .	237
c) Maßgeblichkeit gerichtlicher Entscheidungen aus einem Haftpflichtprozess . . . . .	239
aa) Gesetzliche Grundkonzeption . . . . .	240
bb) Maßgeblichkeit eines klageabweisenden Urteils . . . . .	241
cc) Maßgeblichkeit eines klagestattgebenden Urteils . . . . .	241
(1) Grundsatz der Bindungswirkung . . . . .	242
(2) Anwendbarkeit des Grundsatzes der Bindungswirkung im Direktanspruchsverhältnis . . . . .	243
(a) Ablehnung durch die herrschende Meinung . . . . .	244
(b) Plädoyer für eine Erstreckung der Bindungswirkung . . . . .	245
2. Versicherungsrechtliche Einwendungen . . . . .	247
a) Grundlagen . . . . .	247
aa) Ursprung der „versicherungsrechtlichen Einwendungen“ . . . . .	247
bb) Versicherungsrechtliche Einwendungen gegen den gesetzlichen Direktanspruch – Grundkonzeption des deutschen Rechts . . . . .	249
b) Einwendungsdurchgriff . . . . .	250
aa) Primäre Risikobeschreibungen und Risikoausschlüsse . . . . .	250
bb) Insbesondere: Vorsätzliche Herbeiführung des Versicherungsfalls (§ 103 VVG) . . . . .	252
c) Einwendungsausschluss . . . . .	256
aa) Selbstbehalt (§ 114 Abs. 2 S. 2 VVG) . . . . .	256

bb) Sonstige versicherungsrechtliche Einwendungen	
(§ 117 VVG) . . . . .	256
(1) „Krankes Versicherungsverhältnis“ (§ 117 Abs. 1 VVG)	257
(2) Nachhaftung (§ 117 Abs. 2 VVG) . . . . .	258
(3) Begrenzung der Einstandspflicht . . . . .	261
cc) Ergänzung durch Aufrechnungsverbot (§ 121 VVG) . . . . .	262
3. Einwendungen aus dem Direktanspruchsverhältnis . . . . .	263
a) Obliegenheitsverletzungen (§§ 119, 120 VVG) . . . . .	263
aa) Gesetzliche Obliegenheiten des Geschädigten . . . . .	263
bb) Rechtsfolgen von Obliegenheitsverletzungen . . . . .	265
b) Verjährung des Direktanspruchs . . . . .	266
4. Die Rolle des Entschädigungsfonds in der Kfz-Haftpflicht-	
versicherung (§§ 12 ff. PfVG) . . . . .	269
a) Hintergrund und Grundlagen . . . . .	269
b) Allgemeine Voraussetzungen der Leistungspflicht des	
Entschädigungsfonds . . . . .	271
c) Begrenzung der Leistungspflicht . . . . .	272
aa) Subsidiarität . . . . .	272
bb) Weitergehende Leistungseinschränkungen . . . . .	273
d) Schadensregulierung . . . . .	274
III. England . . . . .	274
1. Direktanspruch aus dem <i>Third Parties (Rights against Insurers)</i>	
<i>Act 2010</i> . . . . .	275
a) Schadensrechtliche Einwendungen . . . . .	275
aa) Feststellung des Schadensersatzanspruchs im Verhältnis	
zum Schädiger . . . . .	276
(1) Maßgeblichkeit eines Anerkenntnisses sowie	
vergleichsweiser Regelungen . . . . .	276
(2) Maßgeblichkeit einer gerichtlichen Entscheidung	
aus einem Haftpflichtprozess . . . . .	277
bb) Feststellung des Schadensersatzanspruchs im Verhältnis	
zum Versicherer . . . . .	280
(1) Grundsatz . . . . .	280
(2) Ausnahme . . . . .	280
b) Versicherungsrechtliche Einwendungen . . . . .	281
aa) Ursprung der „versicherungsrechtlichen Einwendungen“ . . . . .	281
bb) Grundsatz des Einwendungsdurchgriffes . . . . .	283
(1) Vorgängergesetz und Reformüberlegungen . . . . .	283
(2) Geltende Rechtslage: Umfassender Einwendungs-	
durchgriff . . . . .	284
(3) Ergänzung durch Aufrechnungsmöglichkeit (s. 10	
<i>Third Parties (Rights against Insurers) Act 2010</i> ) . . . . .	285
cc) Ausnahmen . . . . .	286

(1) Arbeitgeberhaftpflichtversicherung ( <i>employers' liability insurance</i> ) . . . . .	286
(2) Ausnahmen nach s. 9 <i>Third Parties (Rights against Insurers) Act 2010</i> . . . . .	289
(a) Vornahme von Obliegenheiten durch den Geschädigten . . . . .	289
(b) Anzeige- und Mitwirkungsobliegenheiten verstorbener oder aufgelöster Versicherungsnehmer . . . . .	290
(c) <i>Pay-to-be-paid</i> -Klauseln . . . . .	291
(3) Ausnahme nach s. 17 <i>Third Parties (Rights against Insurers) Act 2010</i> . . . . .	292
(4) Vorsätzliche Herbeiführung des Versicherungsfalls . . . . .	293
c) Verjährung des Direktanspruchs . . . . .	294
2. Direktanspruch aus s. 151 <i>Road Traffic Act 1988</i> . . . . .	295
a) Schadensrechtliche Einwendungen . . . . .	295
b) Versicherungsrechtliche Einwendungen . . . . .	296
aa) Gesetzliche Grundkonzeption . . . . .	296
bb) Einwendungsausschlüsse . . . . .	297
(1) Einwendungen aufgrund originärer Begrenzung des Versicherungsschutzes . . . . .	298
(a) Inhaltliche Beschränkung des Versicherungsschutzes . . . . .	298
(b) Persönliche Beschränkung des Versicherungsschutzes . . . . .	300
(c) Quantitative Beschränkung des Versicherungsschutzes . . . . .	301
(2) Einwendungen resultierend aus dem Verhalten des Versicherungsnehmers . . . . .	302
(a) Verletzung vorvertraglicher Anzeigepflichten . . . . .	302
(b) Verletzung von Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls . . . . .	304
(c) Vorsätzliche Herbeiführung des Versicherungsfalls . . . . .	304
(3) Nachhaftung . . . . .	307
(a) Bisherige Rechtslage . . . . .	307
(b) Änderung durch den <i>Deregulation Act 2015</i> . . . . .	307
c) Einwendungen aus dem Direktanspruchsverhältnis . . . . .	308
aa) Anzeigeobliegenheit . . . . .	308
bb) Verjährung des Direktanspruchs . . . . .	310
3. Direktanspruch aus reg. 3 (2) <i>European Communities (Rights against Insurers) Regulations 2002</i> . . . . .	310
a) Schadensrechtliche Einwendungen . . . . .	310
b) Versicherungsrechtliche Einwendungen . . . . .	311
c) Verjährung des Direktanspruchs . . . . .	313

4. Die Rolle des Entschädigungsfonds in der Kfz-Haftpflichtversicherung . . . . .	313
a) Grundlagen . . . . .	313
b) <i>Uninsured Drivers Agreement</i> . . . . .	316
aa) Anwendungsbereich und Voraussetzungen der Leistungspflicht . . . . .	316
bb) Begrenzung der Leistungspflicht . . . . .	318
(1) Subsidiarität . . . . .	318
(2) Weitergehende Leistungseinschränkungen . . . . .	318
cc) Schadensregulierung . . . . .	320
c) <i>Untraced Drivers Agreement</i> . . . . .	322
aa) Anwendungsbereich und Voraussetzungen der Leistungspflicht . . . . .	322
bb) Begrenzung der Leistungspflicht . . . . .	324
(1) Subsidiarität . . . . .	324
(2) Weitergehende Leistungseinschränkungen . . . . .	324
cc) Schadensregulierung . . . . .	325
5. Unvereinbarkeit mit unionsrechtlichen Vorgaben im Bereich der Kfz-Haftpflichtversicherung . . . . .	327
a) Befund der Unionsrechtswidrigkeit . . . . .	328
aa) Unzulässige Einwendungsdurchgriffe . . . . .	328
bb) Stellung des Geschädigten-Entschädigungsfonds . . . . .	329
b) Bedenkliche Entscheidungen des <i>Court of Appeal</i> . . . . .	331
aa) <i>Silverton v. Goodall</i> . . . . .	331
bb) <i>Delaney v. Pickett</i> . . . . .	332
cc) <i>EUI Ltd v. Bristol Alliance Limited Partnership</i> . . . . .	335
dd) Fazit . . . . .	337
c) Wandel in der Rechtsprechung und erste Reformen . . . . .	338
aa) <i>Delaney v. Secretary of State for Transport</i> . . . . .	338
bb) Auswirkungen der Entscheidung . . . . .	340
IV. Vergleichende Betrachtung . . . . .	342
1. Schadensrechtliche Einwendungen . . . . .	342
2. Versicherungsrechtliche Einwendungen . . . . .	344
a) Ursprung „versicherungsrechtlicher Einwendungen“ . . . . .	345
b) Völker- und unionsrechtliche Vorgaben . . . . .	346
c) Grundkonzeption: Vollumfängliche Drittwirkung versicherungsrechtlicher Einwendungen . . . . .	347
d) Einwendungsausschlüsse . . . . .	348
e) Würdigung . . . . .	355
3. Einwendungen aus dem Direktanspruchsverhältnis . . . . .	356
a) Obliegenheiten des Geschädigten gegenüber dem Haftpflichtversicherer . . . . .	356
b) Verjährung des Direktanspruchs . . . . .	358

4. Die Rolle des Entschädigungsfonds in der Kfz-Haftpflichtversicherung . . . . .	360
a) Zweck, Organisation und Bedeutung des Entschädigungsfonds . . . . .	360
b) Leistungspflicht des Entschädigungsfonds . . . . .	362
c) Vervollkommnung des Geschädigtenschutzes durch Fondslösung bei sämtlichen Pflichthaftpflichtversicherungen? . . . . .	363
5. Gesamtwürdigung . . . . .	364
<i>D. Regressrechte des Haftpflichtversicherers</i> . . . . .	367
I. Deutschland . . . . .	368
1. Grundlegende Differenzierung . . . . .	368
2. Regressrechte im Anwendungsbereich des gesetzlichen Direktanspruchs . . . . .	369
a) Dogmatische Grundlagen und Überblick . . . . .	369
b) Regressansprüche . . . . .	370
aa) Anspruchsgrundlagen . . . . .	370
bb) Umfang der Regressansprüche . . . . .	371
cc) Verjährung . . . . .	373
c) Aufwendungsersatzanspruch (§ 116 Abs. 1 S. 3 VVG) . . . . .	373
3. Regressrechte außerhalb des Anwendungsbereichs des gesetzlichen Direktanspruchs . . . . .	374
a) Legalzession nach § 117 Abs. 5 VVG . . . . .	375
b) Situation beim Selbstbehalt . . . . .	376
II. England . . . . .	377
1. Direktanspruch aus dem <i>Third Parties (Rights against Insurers) Act 2010</i> . . . . .	377
a) Ablehnung eines gesetzlichen Regressrechts im Gesetzgebungsverfahren . . . . .	378
b) Ausdrückliche gesetzliche Billigung vertraglicher Regressrechte in der Arbeitgeberhaftpflichtversicherung . . . . .	379
c) Regressrecht aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen . . . . .	380
2. Direktanspruch aus s. 151 <i>Road Traffic Act 1988</i> . . . . .	383
a) Gesetzliche Regressansprüche . . . . .	383
aa) S. 148 (4) <i>Road Traffic Act 1988</i> . . . . .	383
bb) S. 151 (7) <i>Road Traffic Act 1988</i> . . . . .	384
cc) S. 151 (8) <i>Road Traffic Act 1988</i> . . . . .	385
b) Ausdrückliche gesetzliche Billigung vertraglicher Regressrechte . . . . .	387
c) Regressanspruch aus dem Bereicherungsrecht ( <i>law of restitution</i> ) . . . . .	387
3. Direktanspruch aus reg. 3 (2) <i>European Communities (Rights against Insurers) Regulations 2002</i> . . . . .	388
III. Vergleichende Betrachtung . . . . .	388

<i>E. Auskunfts- und Informationsrechte des Geschädigten</i> . . . . .	393
I. Deutschland . . . . .	394
1. Spezialgesetzliche Auskunftsansprüche . . . . .	395
a) Kfz-Haftpflichtversicherung . . . . .	396
aa) Registerauskunft beim Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) und bei den örtlichen Zulassungsbehörden . . . . .	396
bb) Zentralruf der Autoversicherer . . . . .	397
cc) Fazit: Duales Auskunftssystem . . . . .	398
b) Sonstige (Pflicht-) Haftpflichtversicherungen . . . . .	398
aa) Bereichsspezifische Auskunftsansprüche . . . . .	399
bb) Informationsfreiheitsgesetze des Bundes und der Länder . . . . .	400
cc) Zwischenergebnis . . . . .	401
2. Allgemeiner Auskunftsanspruch aus Treu und Glauben (§ 242 BGB) . . . . .	401
a) Grundlagen . . . . .	401
b) Auskunftsanspruch gegen Schädiger . . . . .	402
c) Auskunftsanspruch gegen Haftpflichtversicherer . . . . .	403
d) Auskunftsanspruch gegen sonstige Personen . . . . .	404
II. England . . . . .	405
1. Kfz-Haftpflichtversicherung . . . . .	406
a) Abfrage aus der <i>Motor Insurance Database</i> (MID) . . . . .	406
b) Auskunftsanspruch gegen Schädiger (s. 154 <i>Road Traffic Act 1988</i> ) . . . . .	407
2. Arbeitgeberhaftpflichtversicherung . . . . .	408
a) Hintergrund und <i>Code of Practice for Tracing Employers’ Liability Insurance Policies</i> (ELCOP) . . . . .	409
b) <i>Employers’ Liability Tracing Office</i> (ELTO) . . . . .	410
3. Auskunftsanspruch aus s. 11 iVm Schedule 1 <i>Third Parties (Rights against Insurers) Act 2010</i> . . . . .	412
a) Hintergrund . . . . .	412
b) Auskunftsverpflichtete Personen und Anspruchs- voraussetzungen . . . . .	413
aa) Auskunftsanspruch gegen Schädiger . . . . .	414
bb) Auskunftsanspruch gegen sonstige Personen . . . . .	414
c) Inhalt und Umfang der Auskunftspflicht . . . . .	415
d) Auskunftsverfahren . . . . .	416
4. Sonstige Auskunftsmöglichkeiten . . . . .	417
a) Informationsgewinnung auf Grundlage des Prozessrechts . . . . .	417
aa) Der „ <i>cards on the table approach</i> “ des englischen Zivilprozesses . . . . .	417
bb) Vorprozessuale Informationsgewinnung . . . . .	419
(1) <i>Pre-Action Protocols</i> . . . . .	419
(2) <i>Pre-Action Disclosure</i> (r. 31.16 CPR) . . . . .	420

cc) Informationsgewinnung nach Einleitung eines Verfahrens . . . . .	422
(1) <i>Documentary disclosure</i> (r. 31 CPR) . . . . .	422
(2) <i>Request for information</i> (r. 18 CPR) . . . . .	422
b) Einsichtnahme in Geschäftsunterlagen . . . . .	424
III. Vergleichende Betrachtung . . . . .	425
1. Haftpflichtversicherungsregister . . . . .	426
2. Individuelle Auskunftsansprüche . . . . .	428
3. Sonstige Auskunftsmöglichkeiten . . . . .	431
4. Würdigung und Schlussfolgerungen für das deutsche Recht . . . . .	431
 4. Teil: Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse und Reformvorschläge . . . . .	 435
 <i>A. Allgemeine Grundlagen des Direktanspruchs in der Haftpflichtversicherung . . . . .</i>	 437
I. Haftpflichtversicherung und zugrundeliegende Rechtsbeziehungen . . . . .	437
II. Grundlagen des Direktanspruchs . . . . .	439
III. Historische Entwicklung des gesetzlichen Direktanspruchs . . . . .	441
 <i>B. Rechtliche Ausgestaltung des gesetzlichen Direktanspruchs im deutschen und englischen Haftpflichtversicherungsrecht . . . . .</i>	 445
I. Überblick über die gesetzlichen Direktansprüche und rechtskonstruktive Ausgestaltung . . . . .	445
II. Anwendungsbereich und Entstehungsvoraussetzungen . . . . .	446
III. Einwendungen gegen die gesetzlichen Direktansprüche . . . . .	448
IV. Regressrechte des Haftpflichtversicherers . . . . .	452
V. Auskunfts- und Informationsrechte des Geschädigten . . . . .	454
 <i>C. Konkrete Reformvorschläge für das deutsche Recht im Überblick . . . . .</i>	 457
 Literaturverzeichnis . . . . .	459
Sachregister . . . . .	473



## Abkürzungsverzeichnis

a. A.	andere Ansicht / anderer Ansicht
ABI	Association of British Insurers
ABl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
A.C.	Appeal Cases (Entscheidungssammlung)
AcP	Archiv für die civilistische Praxis (Zeitschrift)
a. E.	am Ende
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
a. F.	alte Fassung
AG	Aktiengesellschaft
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
AGG	Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz
AGH	Anwaltsgerichtshof
AHB	Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung
AKB	Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung
Alt.	Alternative
AMG	Gesetz über den Verkehr mit Arzneimitteln (Arzneimittelgesetz)
Anm.	Anmerkung
ArchG	Architektengesetz
Art.	Artikel
Asia Pac. L. Rev.	Asia Pacific Law Review (Zeitschrift)
AtG	Gesetz über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz)
AuslPflVG	Gesetz über die Haftpflichtversicherung für ausländische Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger
AVB	Allgemeine Versicherungsbedingungen
AVB-AVG	Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung von Aufsichtsräten, Vorständen und Geschäftsführern
AVB BauherrenHV	Allgemeine Versicherungsbedingungen für die private Bauherrenhaftpflichtversicherung
AVB BHV	Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung
AVB GewässerschadenHV	Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Gewässerschadenhaftpflichtversicherung
AVB PHV	Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Privathaftpflichtversicherung

BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BauKaG	Baukammergesetz
B.C.C.	British Company Cases (Entscheidungssammlung)
Bd.	Band
Begr.	Begründer
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BJagdG	Bundesjagdgesetz
BNotO	Bundesnotarordnung
BRAO	Bundesrechtsanwaltsordnung
B. & S.	Best and Smith (Entscheidungssammlung)
bspw.	beispielsweise
BT-Drs.	Drucksache des Deutschen Bundestages
BUNKER	International Convention on Civil Liability for Bunker Oil Pollution Damage / Internationales Übereinkommen über die zivilrechtliche Haftung für Bunkerölverschmutzungsschäden
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CfiLR	Company, Financial and Insolvency Law Review (Zeitschrift)
Ch. / Ch.D.	Chancery Division (Entscheidungssammlung)
cl.	clause (= Klausel)
CLC	International Convention on Civil Liability for Oil Pollution Damage / Internationales Übereinkommen über die zivilrecht- liche Haftung für Ölverschmutzungsschäden
C.L.C.	Commercial Law Cases (Entscheidungssammlung)
Cmnd.	Command Paper
Co.	Compagnie
col.	column (= Druckspalte)
Colum. L. Rev.	Columbia Law Review (Zeitschrift)
CPR	Civil Procedure Rules
CVA	Company Voluntary Arrangement
DAR	Deutsches Autorecht (Zeitschrift)
d. h.	das heißt
Diss.	Dissertation
DJ	Deutsche Justiz (Zeitschrift)
D&O	Directors and Officers (D&O-Versicherung: Organ- und Managerhaftpflichtversicherung)
DÖV	Die öffentliche Verwaltung (Zeitschrift)
DStR	Deutsches Steuerrecht (Zeitschrift)
EC	European Communities (= Europäische Gemeinschaft)
ECLI	European Case Law Identifier
EGVVG	Einführungsgesetz zum Versicherungsvertragsgesetz
EhFG	Entwicklungshelfer-Gesetz
EJRR	European Journal of Risk Regulation (Zeitschrift)
ELCOP	Code of Practice for Tracing Employers' Liability Insurance Policies

ELD	Employers' Liability Database
ELIB	Employers' Liability Insurance Bureau
ELTO	Employers' Liability Tracing Office
E.R.	English Reports (Entscheidungssammlung)
ERN	Employers' Reference Number
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EUR	Euro
EUV	Vertrag über die Europäische Union (EU-Vertrag)
e.V.	eingetragener Verein
EWCA Civ	England and Wales Court of Appeal (Civil Division) (Entscheidungssammlung)
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EWHC (Comm)	England and Wales High Court of Justice (Queen's Bench Division – Commercial Court) (Entscheidungssammlung)
EWHC (QB)	England and Wales High Court of Justice (Queen's Bench Division) (Entscheidungssammlung)
EWHC (TCC)	England and Wales High Court of Justice (Queen's Bench Division – Technology & Construction Court) (Entscheidungssammlung)
EUR	Europäischer Wirtschaftsraum
Ex.	Exchequer Cases (Entscheidungssammlung)
f. / ff.	folgende
F. & F.	Foster and Finlayson's Reports (Entscheidungssammlung)
FDP	Freie Demokratische Partei
FG	Festgabe
Fn.	Fußnote
FS	Festschrift
FZV	Verordnung über die Zulassung von Fahrzeugen zum Straßenverkehr (Fahrzeug-Zulassungsverordnung)
GA	Generalanwalt
GDV	Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V.
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GoA	Geschäftsführung ohne Auftrag
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
HansRGZ	Hanseatische Rechts- und Gerichtszeitschrift (Zeitschrift)
HC	House of Commons
HGB	Handelsgesetzbuch
HL	House of Lords
hM	herrschende Meinung
HNS Convention	International Convention on Liability and Compensation for Damage in Connection with the Carriage of Hazardous and Noxious Substances by Sea
Hrsg. / hrsg.	Herausgeber / herausgegeben

HS.	Halbsatz
i.e.	id est (= das heißt)
IEHC	High Court of Ireland (Entscheidungssammlung)
IFG	Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz)
Indus. L.J.	Industrial Law Journal (Zeitschrift)
InsO	Insolvenzordnung
Int.I.L.R.	International Insurance Law Review (Zeitschrift)
IPR	Internationales Privatrecht
iSd	im Sinne des / im Sinne der
IVA	Individual Voluntary Arrangement
iVm	in Verbindung mit
J.B.L.	Journal of Business Law (Zeitschrift)
J.P.I.L.	Journal of Personal Injury Law (Zeitschrift)
JR	Juristische Rundschau (Zeitschrift)
J.S.S.L.	Journal of Social Security Law (Zeitschrift)
JW	Juristische Wochenschrift (Zeitschrift)
K.B.	King's Bench (Entscheidungssammlung)
KBA	Kraftfahrt-Bundesamt
Kfz	Kraftfahrzeug
KfzPfVV	Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (Kraftfahrzeug-Pflichtversicherungsverordnung)
KG	Kammergericht / Kommanditgesellschaft
1. KH-Richtlinie	Richtlinie des Rates vom 24. April 1972 betreffend die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten bezüglich der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und der Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht (RL 72/166/EWG), ABl. L 103 vom 02. Mai 1972, S. 1 ff.
2. KH-Richtlinie	Zweite Richtlinie des Rates vom 30. Dezember 1983 betreffend die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten bezüglich der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (RL 84/5/EWG), ABl. L 8 vom 11. Januar 1984, S. 17 ff.
4. KH-Richtlinie	Richtlinie 2000/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Mai 2000 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung, und zur Änderung der Richtlinien 73/239/EWG und 88/257/EWG, ABl. L 181 vom 20. Juli 2000, S. 65 ff.
5. KH-Richtlinie	Richtlinie 2005/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 zur Änderung der Richtlinien 72/166/EWG, 84/5/EWG, 88/257/EWG und 90/232/EWG des Rates sowie der Richtlinie 2000/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung, ABl. L 149 vom 11. Juni 2005, S. 14 ff.
6. KH-Richtlinie	Richtlinie 2009/103/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und die Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht, ABl. L 263 vom 07. Oktober 2009, S. 11 ff.

KVO	Kraftverkehrsordnung für den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen; aufgehoben durch das Transportrechtsreformgesetz vom 25. Juni 1998 (BGBl. I 1998, S. 1588 ff.)
Law Com	Law Commission for England and Wales
LC	Lord Chancellor
Legal Stud.	Legal Studies (Zeitschrift)
LG	Landgericht
lit.	litera (= Buchstabe)
LJ	Lord Justice of Appeal
Ll.L.Rep.	Lloyd's List Law Reports (1919–1950) (Entscheidungssammlung)
Lloyd's Rep	Lloyd's Law Reports (seit 1951) (Entscheidungssammlung)
Lloyd's Rep I.R.	Lloyds's Law Reports – Insurance & Reinsurance (Entscheidungssammlung)
LMA	Lloyd's Market Association
L.M.C.L.Q.	Lloyd's Maritime and Commercial Law Quarterly (Zeitschrift)
L.R.	Law Report (Entscheidungssammlung)
LuftVG	Luftverkehrsgesetz
LZ	Leipziger Zeitschrift für Handels-, Konkurs- und Versicherungsrecht (1907–1913) / Leipziger Zeitschrift für deutsches Recht (1914–1933)
MIB	Motor Insurers' Bureau
MIBI	Motor Insurers' Bureau of Ireland
MID	Motor Insurance Database
MIIC	Motor Insurers' Information Centre
Mio.	Million / Millionen
Mod. L. Rev.	Modern Law Review (Zeitschrift)
MR	Master of the Rolls
n. F.	neue Fassung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift (Zeitschrift)
NJW-RR	Neue Juristische Wochenschrift – Rechtsprechungs-Report Zivilrecht (Zeitschrift)
NJW-Spezial	Neue Juristische Wochenschrift – Spezial (Zeitschrift)
N.L.J.	New Law Journal (Zeitschrift)
NMA	Lloyd's Non-Marine Association
No.	Number (= Nummer)
Nr.	Nummer
NZG	Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht (Zeitschrift)
NZI	Neue Zeitschrift für das Recht der Insolvenz und der Sanierung (Zeitschrift)
NZV	Neue Zeitschrift für Verkehrsrecht (Zeitschrift)
OLG	Oberlandesgericht
PAO	Patentanwaltsordnung
para.	paragraph (= Absatz)
PD	Practice Direction / Practice Directions
PEICL	Principles of European Insurance Contract Law
PfIVG	Gesetz über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter (Pflichtversicherungsgesetz)

P&I	Protection and Indemnity
P.I.Q.R.	Personal Injury and Quantum Reports (Entscheidungssammlung)
PKW	Personenkraftwagen
ProdHaftG	Gesetz über die Haftung für fehlerhafte Produkte (Produkthaftungsgesetz)
Q.B.	Queen's Bench (Entscheidungssammlung)
Q.B.D.	Queen's Bench Division (Entscheidungssammlung)
r.	rule (= Regel, Vorschrift)
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht (Zeitschrift)
RDG	Gesetz über außergerichtliche Rechtsdienstleistungen (Rechtsdienstleistungsgesetz)
RDV	Verordnung zum Rechtsdienstleistungsgesetz (Rechtsdienstleistungsverordnung)
reg.	regulation
RG	Reichsgericht
RGBL.	Reichsgesetzblatt
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen (Band) (Entscheidungssammlung)
RIW	Recht der internationalen Wirtschaft (Zeitschrift)
RL	Richtlinie
Rn.	Randnummer
Rs.	Rechtssache
r+s	Recht und Schaden (Zeitschrift)
RSC	Rules of the Supreme Court
R.T.R.	Road Traffic Reports (Entscheidungssammlung)
S. / s.	Satz / Seite / section (= Paragraph)
S. Afr. Mercantile L. J.	South African Mercantile Law Journal (Zeitschrift)
SGB XI	Sozialgesetzbuch (SGB) – Elftes Buch (XI) – Soziale Pflegeversicherung
Slg.	Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes und des Gerichts Erster Instanz (Entscheidungssammlung)
S.L.T.	Scots Law Times (Entscheidungssammlung)
sog.	sogenannte / sogenannter / sogenanntes
Sp.	Spalte
StBerG	Steuerberatungsgesetz
StPO	Strafprozessordnung
str.	streitig / strittig
st. Rspr.	ständige Rechtsprechung
StVG	Straßenverkehrsgesetz
SVR	Straßenverkehrsrecht (Zeitschrift)
T.M. Cool. L. Rev.	Thomas M. Cooley Law Review (Zeitschrift)
TranspR	Transportrecht (Zeitschrift)
u. a.	und andere
UAbs.	Unterabsatz
UK	United Kingdom (Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland)

usw.	und so weiter
v.	versus (= gegen) / vom
v. a.	vor allem
VAG	Gesetz über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz)
VersR	Juristische Rundschau für die Individualversicherung (Zeitschrift, 1950–1997) / Zeitschrift für Versicherungsrecht, Haftungs- und Schadensrecht (Zeitschrift, seit 1998)
VG	Verwaltungsgericht
vgl.	vergleiche
VOEntschFonds	Verordnung über den Entschädigungsfonds für Schäden aus Kraftfahrzeugunfällen vom 14. Dezember 1965 (BGBl. I 1965, S. 2093 f.)
VOH	Verkehrsofferhilfe e.V.
vol.	volume (= Band)
VP	Die Versicherungspraxis (Zeitschrift)
VVG	Gesetz über den Versicherungsvertrag (Versicherungsvertragsgesetz)
VVGEG	Einführungsgesetz zum Versicherungsvertragsgesetz
VW	Versicherungswirtschaft (Zeitschrift)
WaffG	Waffengesetz
WiPrO	Gesetz über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüferordnung)
WL	Westlaw
W.L.R.	Weekly Law Reports (Entscheidungssammlung)
WM	Wertpapier-Mitteilungen (Zeitschrift)
z. B.	zum Beispiel
ZEuP	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht (Zeitschrift)
ZfV	Zeitschrift für Versicherungswesen – Unabhängiges Fachorgan für die Versicherungspraxis und für den Versicherungsaußendienst (Zeitschrift)
Ziff.	Ziffer
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (Zeitschrift)
zit.	zitiert
ZPO	Zivilprozessordnung
ZVersWiss	Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft (Zeitschrift)
ZVglRWiss	Zeitschrift für Vergleichende Rechtswissenschaft (Zeitschrift)



## 1. Teil

# Einleitung

Schadensfälle sind in der heutigen Gesellschaft ein alltägliches Phänomen. In einer hochtechnisierten Welt, in welcher wie selbstverständlich hochkomplexe Maschinen bedient und risikoreiche Tätigkeiten ausgeübt werden, ist die Gefahr eines Schadenseintritts allgegenwärtig. Erleidet eine Person Schäden an ihren Rechten oder Rechtsgütern, für die nach dem geltenden Haftungsrecht ein anderes Rechtssubjekt einzustehen hat, erhebt sich verständlicherweise der Wunsch nach einer raschen, unkomplizierten und vor allem vollständigen Schadenskompensation. Die vollständige Realisierung eines Schadensersatzanspruchs ist jedoch vielfach gefährdet, weil die zu erbringende Schadensersatzleistung leicht das finanzielle Leistungsvermögen des Schädigers übersteigen kann. Dem Geschädigten muss es daher wie ein Glücksfall erscheinen, wenn sein Schädiger haftpflichtversichert ist. Zwar war die Haftpflichtversicherung in ihren Anfangstagen im Ausgang des 19. Jahrhunderts als reine „Schädigerversicherung“ konzipiert, welche ausschließlich den Schutz des Haftpflichtigen vor den wirtschaftlich nachteiligen Folgen einer Schadensersatzhaftung im Blick hatte.<sup>1</sup> Rein faktisch profitierte ein Geschädigter jedoch seit jeher von einer bestehenden Haftpflichtversicherung bei seinem Schädiger, weil sie die Vermögenslage des Schädigers verbesserte und dadurch auch die Aussicht auf die Befriedigung des Schadensersatzanspruchs erhöhte. Diese positive Wirkung für den Geschädigten wird heutzutage freilich nicht mehr nur als bloß unbedeutender Reflex der Haftpflichtversicherung verstanden, vielmehr hat dieser geschädigtenschützende Effekt mittlerweile eine rechtliche Absicherung erfahren.<sup>2</sup> Der Haftpflichtversicherung moderner Prägung, die letzten Endes eine tatsächliche Schadenskompensation beim Geschädigten sicherzustellen intendiert, wohnt mithin eine rechtlich anerkannte und geschützte soziale Funktion inne.<sup>3</sup>

Eine prominente Ausprägung dieses „Charakterwandels der Haftpflichtversicherung“<sup>4</sup> ist der gesetzliche Direktanspruch des Geschädigten gegen den Haft-

---

<sup>1</sup> *Bauer*, Kraftfahrtversicherung, Rn. 740; *Bar*, AcP 181 (1981), 289, 303 f.

<sup>2</sup> *Bar*, AcP 181 (1981), 289, 303.

<sup>3</sup> Allgemein zur Entwicklung der sozialen Funktion in der Haftpflichtversicherung: *Sieg*, Ausstrahlungen, S. 61 ff.; *Jannott*, FG Samwer, 167, 167 ff.

<sup>4</sup> *Bar*, AcP 181 (1981), 289, 322.

pflichtversicherer. Hierbei wird dem Geschädigten zum Zwecke des Ausgleichs des erlittenen Schadens *ex lege* ein direkter Anspruch gegen ein regelmäßig solventes Versicherungsunternehmen gewährt, wobei die direkte Auseinandersetzung mit dem Haftpflichtversicherer zugleich eine Beschleunigung der Schadensabwicklung verspricht. Ein gesetzlicher Direktanspruch kann durchaus ein wirkungsvolles Instrument des Geschädigtenschutzes in der Haftpflichtversicherung darstellen. Der Grad des durch einen gesetzlichen Direktanspruch vermittelten Geschädigtenschutzes ist freilich abhängig von dessen konkreter Ausgestaltung durch den Gesetzgeber.

## A. Gegenstand und Anlass der Arbeit

Die vorliegende Abhandlung ist einer funktional-rechtsvergleichenden Untersuchung<sup>5</sup> des gesetzlichen Direktanspruchs gegen den Haftpflichtversicherer sowie der damit verbundenen Sachprobleme in den Rechtsordnungen Deutschlands und Englands gewidmet. Nach einer Erörterung der allgemeinen Grundlagen des Direktanspruchs in der Haftpflichtversicherung soll ergründet werden, in welchen Fällen und unter welchen Voraussetzungen einem Geschädigten in den beiden Rechtsordnungen kraft Gesetzes ein direkter Anspruch gegen den Haftpflichtversicherer seines Schädigers eingeräumt wird. Die Betrachtung erfolgt dabei losgelöst von einer bestimmten rechtskonstruktiven Gestaltungsform des gesetzlichen Direktanspruchs. Darüber hinaus soll beleuchtet werden, welche Verteidigungsmöglichkeiten dem Haftpflichtversicherer in den Vergleichsrechtsordnungen gegen einen gesetzlichen Direktanspruch zugestanden werden. Rechtsvergleichende Ausführungen zu den Regressrechten des Haftpflichtversicherers für den Fall der Außenhaftung gegenüber dem Geschädigten trotz Leistungsfreiheit im Versicherungsvertragsverhältnis sowie zu den Auskunfts- und Informationsrechten des Geschädigten runden letztlich die Untersuchung ab.

Der Rechtsvergleich erfolgt dabei vor dem Hintergrund und anlässlich jüngerer Gesetzesreformen in Deutschland und England, die sich jeweils mit dem Direktanspruch des Geschädigten gegen den Haftpflichtversicherer befassen. In Deutschland wurde im Zuge der umfassenden Reform des privaten Versicherungsvertragsrechts im Jahre 2008 auch der anhin geltende und auf den Bereich der Kfz-Haftpflichtversicherung beschränkte gesetzliche Direktanspruch (§ 3 PflVG a. F.) einer kritischen Überprüfung unterzogen. Mit der Neufassung des gesetzlichen Direktanspruchs in der Vorschrift des § 115 VVG ging letztlich

---

<sup>5</sup> Instruktiv zur Methode der (funktionalen) Rechtsvergleichung: *Zweigert/Kötz*, Einführung in die Rechtsvergleichung, S. 31 ff.

eine Erweiterung des Anwendungsbereichs einher – wenngleich man im Verlaufe des Gesetzgebungsverfahrens von einer zunächst proponierten noch weitgehenderen Öffnung des gesetzlichen Direktanspruchs Abstand nahm. In England wiederum stand bereits seit Ende des 20. Jahrhunderts eine Reform des *Third Parties (Rights against Insurers) Act* zur Diskussion, welcher den zentralen gesetzlichen Direktanspruch des englischen Rechts beinhaltet. Nach umfangreichen Reformkonsultationen sowie nach Durchführung eines fehlerbehafteten Gesetzgebungsverfahrens<sup>6</sup> trat der novellierte *Third Parties (Rights against Insurers) Act 2010* schließlich mit einiger Verzögerung zum 01. August 2016 in Kraft. Auch in England kommt dem gesetzlichen Direktanspruch nach der Reform eine größere Bedeutung zu.

## B. Ziele des Rechtsvergleichs

Die Rechtsvergleichung soll freilich nicht um ihrer selbst willen erfolgen, sondern als Anknüpfungspunkt für eine kritische Überprüfung der seit der VVG-Reform 2008 geltenden deutschen Regelungen zum gesetzlichen Direktanspruch fungieren. Denn so sehr das durch die grundlegende Reform des Jahres 2008 novellierte VVG im Allgemeinen positiven Anklang in der deutschen Rechtswissenschaft fand,<sup>7</sup> so wenig vermochte die Ausgestaltung des gesetzlichen Direktanspruchs in der Haftpflichtversicherung das Wohlwollen der Rechtsgelehrten zu erregen.<sup>8</sup> Vorrangig wurde dabei die Rückführung des Direktanspruchs „auf die unter Verbraucherschutzgesichtspunkten wesentlichen Problembereiche“<sup>9</sup> im Verlaufe des Gesetzgebungsverfahrens kritisiert. Auch das Fehlen eines auf Preisgabe der Identität des Haftpflichtversicherers gerichteten speziellen Auskunftsanspruchs des Geschädigten gegen den Schädiger wurde bemängelt.<sup>10</sup> Der allgemeine Grundtenor ging dahin, dass der deutsche Re-

---

<sup>6</sup> Hierzu noch ausführlich unten unter 2. Teil C.II.4.

<sup>7</sup> Lorenz in MüKoVVG, Einleitung, Rn. 44 („Das VVG ist ein zeitgemäßes Gesetz. Der von ihm als wichtigste Reformaufgabe verwirklichte Verbraucherschutz ist bestechend; er wird sobald nicht übertroffen werden“); Schneider in Beckmann/Matusche-Beckmann, § 1a, Rn. 1 („(...) kann sich das Ergebnis doch sicher sehen lassen.“); Franz, DStR 2008, 303, 309 („großer Wurf“); kritisch jedoch Funck, VersR 2008, 163, 163 ff.

<sup>8</sup> Vgl. nur Heidl, VVG-Reform, S. 449 f.; Keppel, Pflichthaftpflichtversicherung, S. 84 („nicht überzeugend“); Abram, VP 2008, 77, 80 („Steine statt Brot“); Baumann, VersR 2010, 984, 988 („rudimentäre Erweiterung“); Bruns, FS Blaurock, 59, 74 („etwas engherzig“); Deutsch, VersR 2008, 993, 995.

<sup>9</sup> So BT-Drs. 16/5862, S. 99; hierzu ausführlich unten unter 2. Teil C.I.3.

<sup>10</sup> Keppel, Pflichthaftpflichtversicherung, S. 95 ff.; siehe auch Franck, Direktanspruch, S. 57 f.

formgesetzgeber im Hinblick auf den gesetzlichen Direktanspruch denjenigen Mut zur Veränderung vermissen ließ, mit welchem er im übrigen Versicherungsvertragsrecht Überkommenes bisweilen radikal reformierte. Es wird zu beleuchten sein, ob diese Kritik ihre Rechtfertigung besitzt und ob sich der englische Gesetzgeber bei seiner Reform des *Third Parties (Rights against Insurers) Act* als mutiger erwiesen und den gesetzlichen Direktanspruch letztlich überzeugender ausgestaltet hat – insbesondere aus der Perspektive des Geschädigtenschutzes als maßgeblichem und grundsätzlich begrüßenswertem Ziel eines gesetzlichen Direktanspruchs. Sodann soll eruiert werden, ob sich gegebenenfalls Ideen des englischen Rechts für das deutsche Haftpflichtversicherungsrecht fruchtbar machen lassen, um schlussendlich eine Verbesserung der Rechtsstellung der Geschädigten in Deutschland zu erreichen.

Ein besonderes Augenmerk gilt hierbei denjenigen Aspekten, welche sich für den Geschädigtenschutz als neuralgisch erweisen. Maßgebliche Bedeutung fällt insoweit dem generellen Anwendungsbereich des gesetzlichen Direktanspruchs und dessen konkreten Anspruchsvoraussetzungen zu. Zudem haben die potentiellen Einwendungen des Haftpflichtversicherers gegen den Direktanspruch einen signifikanten Einfluss auf die Wirksamkeit des intendierten Drittschutzes.<sup>11</sup> Insbesondere etwaige aus dem Haftpflichtversicherungsverhältnis abgeleiteten Gegenrechte (sog. versicherungsrechtliche Einwendungen) können den direkten Anspruch des Geschädigten sehr weitgehend entwerten, so dass die Frage nach dem Umfang von Einwendungsausschlüssen bisweilen gar als „wirtschaftlich bedeutsamste Frage des Direktanspruchs“<sup>12</sup> bezeichnet wird. Die tatsächliche Realisierbarkeit des Direktanspruchs ist fernerhin dadurch bedingt, dass der Geschädigte um die Existenz einer Haftpflichtversicherung und um die Identität des Haftpflichtversicherers weiß. Insofern ist der Geschädigte auf wirksame Auskunfts- und Informationsrechte angewiesen. Fördert der Rechtsvergleich im Hinblick auf die genannten Aspekte eine größere Geschädigtenfreundlichkeit des englischen Rechts zutage, so kann hieraus ein deutlicher Handlungsauftrag für den deutschen Gesetzgeber abgeleitet werden. Denkbar ist freilich auch, dass sich als Resultat des Rechtsvergleichs die Erkenntnis der Überlegenheit der deutschen Regelungen zum gesetzlichen Direktanspruch ergibt.

Das Ziel, Verbesserungsvorschläge für das nationale deutsche Haftpflichtversicherungsrecht zu gewinnen, behält seine Rechtfertigung auch vor dem Hintergrund der in jüngerer Zeit erneut in den Mittelpunkt des Interesses gerückten

<sup>11</sup> Zu differenzieren ist hierbei zwischen „schadensrechtlichen Einwendungen“ (resultierend aus dem Haftungsverhältnis), „versicherungsrechtlichen Einwendungen“ (resultierend aus dem Haftpflichtversicherungsverhältnis) sowie Einwendungen unmittelbar aus dem Direktanspruchsverhältnis.

<sup>12</sup> *Micha*, Direktanspruch im europäischen IPR, S. 172.

Europäisierung des Privatversicherungsrechts.<sup>13</sup> Denn obgleich die Europäische Kommission erst im Jahre 2013 im Interesse einer umfassenden Verwirklichung des Versicherungsbinnenmarktes vorbereitende Maßnahmen zur weitergehenden Harmonisierung des Versicherungsvertragsrechts ergriffen hat<sup>14</sup> und mit den von einer privaten Projektgruppe geschaffenen *Principles of European Insurance Contract Law* (PEICL) erstmals ein Vorschlag eines in sich geschlossenen gemeineuropäischen Regelungswerkes für das Privatversicherungsrecht existiert,<sup>15</sup> werden die nationalen Versicherungsvertragsgesetze jedenfalls in absehbarer Zeit kaum ihrer Bedeutung verlustig gehen. Zum einen dürfte nicht mit einer baldigen Vollharmonisierung des Versicherungsvertragsrechts durch den EU-Gesetzgeber zu rechnen sein. Angesichts erheblicher rechtlicher Differenzen in den nationalen Regelungen über den Versicherungsvertrag mit gewachsenen Rechtsüberzeugungen ist nämlich ein tragfähiger Konsens der Mitgliedstaaten über ein gemeineuropäisches Versicherungsvertragsrecht nur schwer und allenfalls nach langwierigen Vorarbeiten herzustellen – was nicht zuletzt dadurch bestätigt wird, dass sich bereits die Realisierung bisheriger punktueller Harmonisierungsvorhaben als überaus mühselig erwiesen hat.<sup>16</sup> Zum anderen bleibt zu berücksichtigen, dass die PEICL lediglich als optionales Regelungswerk ausgestaltet sind, welches alleine bei einer entsprechenden Entscheidung der Vertragsparteien an die Stelle der sonst auf das Vertragsverhältnis anwendbaren nationalen versicherungsrechtlichen Vorschriften tritt (*opt in*-Modell).<sup>17</sup> Nach alledem ist die Fortentwicklung und Verbesserung des nationalen Versicherungsvertragsrechts weiterhin von eminenter Wichtigkeit, auch um sich – bis zu einer wünschenswerten umfassenden europäischen Rechtsvereinheitlichung – im „Wettbewerb der Rechtsordnungen“ behaupten zu können.<sup>18</sup>

<sup>13</sup> Hierzu allgemein *Mönich* in Beckmann/Matusche-Beckmann, § 2 Rn. 1 ff.

<sup>14</sup> Beschluss der Kommission vom 17. Januar 2013 zur Einsetzung einer Expertengruppe der Kommission für europäisches Versicherungsvertragsrecht, ABl. C 16 vom 19. Januar 2013, S. 6 ff. Im Februar 2014 hat die Expertenkommission ihren Abschlussbericht „Final Report of the Commission Expert Group on European Insurance Contract Law“ vorgelegt, abrufbar unter: [http://ec.europa.eu/justice/contract/files/expert\\_groups/insurance/final\\_report.pdf](http://ec.europa.eu/justice/contract/files/expert_groups/insurance/final_report.pdf) (abgerufen am: 28. Februar 2017; im Folgenden zitiert als: Final Report of the Commission Expert Group).

<sup>15</sup> *Basedow* u. a. (Hrsg.), *Principles of European Insurance Contract Law* (PEICL), 2. Auflage, Köln, 2016. Allgemein zu den PEICL auch *Bruns*, PVR, § 36 Rn. 12 ff.

<sup>16</sup> *Basedow/Fock* in *Basedow/Fock*, S. 4. Zu früheren Harmonisierungsbestrebungen in Europa ferner: *Armbrüster*, PVR, Rn. 2033; *Wandt*, VR, Rn. 207.

<sup>17</sup> Art. 1:102 PEICL; *Mönich* in Beckmann/Matusche-Beckmann, § 2 Rn. 21; *Bruns*, PVR, § 36 Rn. 12; *Armbrüster*, 20 Conn. Ins. L.J. 2013, 119, 121 f.

<sup>18</sup> *Armbrüster*, 20 Conn. Ins. L.J. 2013, 119, 121 weist insbesondere auch auf eine Konkurrenz zu den PEICL hin.

Zugleich mag diese rechtsvergleichende Untersuchung aber auch einen Beitrag zur Überwindung des versicherungsvertragsrechtlichen „Provinzialismus“ in Europa leisten und späteren gesamteuropäischen Harmonisierungsprojekten auf dem Gebiete des (Haftpflicht-) Versicherungsrechts als wissenschaftliche Grundlage dienen. Die auf die Beseitigung der – den grenzüberschreitenden Wirtschaftsverkehr behindernden – Heterogenität nationaler Rechtsordnungen ausgehende Rechtsharmonisierung bedarf stets umfassender rechtsvergleichender Vorarbeiten. Neben allgemein akzeptierten Rechtsgrundsätzen sollen hierdurch vor allem divergierende rechtstechnische Lösungen spezifischer Sachprobleme in den beteiligten Rechtsordnungen aufgedeckt werden, um letztlich die gelungenste Regelung oder auch ein aus dem Vergleich gewonnenes rechtliches Novum in das vereinheitlichte Recht übernehmen zu können.<sup>19</sup> Vorliegend werden mit dem deutschen und dem englischen Recht zwei europäische Rechtsordnungen vergleichend in den Blick genommen, welche gänzlich unterschiedlichen Rechtskreisen zuzuordnen sind<sup>20</sup> und insoweit das Spannungsfeld kennzeichnen, in welchem sich eine europäische Rechtsvereinheitlichung zwangsläufig zu bewegen hat. Vor diesem Hintergrund kann es nicht wundernehmen, dass die Frage nach der konkreten Ausgestaltung des gesetzlichen Direktanspruchs im kontinentaleuropäisch geprägten deutschen Recht einerseits und im – dem anglo-amerikanischen Rechtskreis zugehörigen – englischen Recht andererseits für eine gesamteuropäische Harmonisierung des Rechtsinstituts „Direktanspruch“ von ganz besonderem Interesse ist.<sup>21</sup>

## C. Gang der Untersuchung

Die nachfolgende Abhandlung gliedert sich insgesamt in drei Teile. Dem eigentlichen Rechtsvergleich wird dabei zunächst ein Grundlagenteil vorangestellt (2. Teil), welcher gewisse Kenntnisse vermitteln soll, die einem besseren Verständnis der sich anschließenden Ausführungen zur rechtlichen Ausgestaltung

<sup>19</sup> *Zweigert/Kötz*, Einführung in die Rechtsvergleichung, S. 23 f.

<sup>20</sup> Allgemein zur „Lehre von den Rechtskreisen“: *Zweigert/Kötz*, Einführung in die Rechtsvergleichung, S. 62 ff.

<sup>21</sup> Die Idee der gesamteuropäischen Rechtsvereinheitlichung auf dem Gebiete des Versicherungsvertragsrechts wird grundsätzlich auch nicht durch den EU-Austritt des Vereinigten Königreichs in Frage gestellt, der aufgrund des Ausgangs des EU-Mitgliedschaftsreferendums vom 23. Juni 2016 in näherer Zukunft zu erwarten steht („Brexit“). Die britische Regierung dürfte auch künftig ein volkswirtschaftliches Interesse an einem funktionierenden europäischen Versicherungsbinnenmarkt haben und wird sich hierfür erforderlichen Rechtsharmonisierungen wohl nicht verschließen, die dann freilich durch ein völkerrechtliches Abkommen mit der EU oder den EU-Mitgliedstaaten zu realisieren wären.

des gesetzlichen Direktanspruchs in Deutschland und England dienen. Hierzu werden in einem ersten Schritt die rechtlichen Rahmenbedingungen und Grundstrukturen der Haftpflichtversicherung in den Vergleichsrechtsordnungen dargelegt sowie die zugrundeliegenden Rechtsbeziehungen skizziert (A.). Sodann erfolgt eine nähere Beschreibung der Rechtsfigur des „Direktanspruchs“, wobei zuvorderst eine Unterscheidung zwischen verschiedenen Direktanspruchsarten vorgenommen wird. Im Hinblick auf den *gesetzlichen* Direktanspruch sollen sodann die um diese Rechtsfigur geführten rechtspolitischen Diskussionen nachgezeichnet sowie die verschiedenen Wege dargelegt werden, auf denen ein solcher Anspruch rechtskonstruktiv begründet werden kann (B.). Ein historischer Abriss über den gesetzlichen Direktanspruch in den betrachteten Ländern soll den Grundlagenteil abschließen (C.). Der sich anschließende zentrale Teil der Dissertation (*3. Teil*) widmet sich der ausführlichen rechtsvergleichenden Untersuchung des gesetzlichen Direktanspruchs sowie spezieller Aspekte, die mit diesem Anspruch thematisch verbunden sind. Nach einem Überblick über die gegenwärtig in den Vergleichsrechtsordnungen bestehenden gesetzlichen Direktansprüche sowie deren rechtskonstruktiver Ausgestaltung (A.) werden der Anwendungsbereich sowie die Entstehungsvoraussetzungen der gesetzlichen Direktansprüche vergleichend in den Blick genommen (B.). Ein Schwerpunkt liegt in der Untersuchung, auf welcher Grundlage und in welchem Umfang die Vergleichsrechtsordnungen dem Haftpflichtversicherer Einwendungen gegen den gesetzlichen Direktanspruch zugestehen (C.). Hieran anknüpfend wird eruiert, welche Regressmöglichkeiten zugunsten des Haftpflichtversicherers für den Fall bestehen, dass er trotz Leistungsfreiheit im Versicherungsvertragsverhältnis gegenüber dem Geschädigten zur Leistung verpflichtet bleibt (D.). Zum Abschluss des rechtsvergleichenden Teils werden die Auskunfts- und Informationsrechte des Geschädigten in den Blick genommen, mit deren Hilfe sich dieser die zur Geltendmachung des gesetzlichen Direktanspruchs notwendigen Informationen über die Haftpflichtversicherung seines Schädigers beschaffen kann (E.). Die Abhandlung wird schließlich mit einer konzisen Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse sowie einem Überblick über die im Verlaufe der Dissertation unterbreiteten Reformvorschläge für das deutsche Recht beschlossen (*4. Teil*).



## 2. Teil

# Allgemeine Grundlagen des Direktanspruchs in der Haftpflichtversicherung

In diesem Teil der Abhandlung sollen zunächst die allgemeinen Grundlagen des Direktanspruchs in der Haftpflichtversicherung dargelegt werden. Diese Ausführungen dienen als unerlässliches Fundament für das Verständnis der sich im dritten Teil anschließenden Erörterung der konkreten Ausgestaltung des *gesetzlichen* Direktanspruchs in den Rechtsordnungen Deutschlands und Englands sowie der Untersuchung weiterer rechtlicher Aspekte, die mit dem gesetzlichen Direktanspruch in unmittelbarem thematischen Zusammenhang stehen.<sup>1</sup>

In einem ersten Schritt soll dabei ein allgemeiner Überblick über das Rechtskonstrukt der Haftpflichtversicherung gegeben werden, in welches sich ein Direktanspruch notwendigerweise einzuordnen hat. Insoweit werden insbesondere die rechtlichen Grundlagen und die Funktionsweise der Haftpflichtversicherung sowie die maßgeblichen Rechtsbeziehungen – unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsstellung des Geschädigten – dargestellt (hierzu A.). In einem zweiten Schritt wird das Rechtsinstitut des Direktanspruchs als solches in den Blick genommen. Insofern soll zunächst eine begriffliche Umschreibung des nebulösen Begriffs „Direktanspruch“ erfolgen, bevor verschiedene Wege aufgezeigt werden, auf denen ein Direktanspruch begründet werden kann. Nach Darlegung der mit einem *gesetzlichen* Direktanspruch verfolgten Zwecke sowie Nachzeichnung der um das unmittelbare Forderungsrecht geführten rechtspolitischen Diskussion werden sodann dessen rechtskonstruktiven Gestaltungsmöglichkeiten aufgezeigt (hierzu B.). Abschließend soll in gebotener Kürze die historische Entwicklung des gesetzlichen Direktanspruchs in der Haftpflichtversicherung sowohl für Deutschland als auch für England beleuchtet werden (hierzu C.).

---

<sup>1</sup> Z. B. Regressrechte des Haftpflichtversicherers, Auskunftsansprüche des Geschädigten.



# A. Haftpflichtversicherung und zugrundeliegende Rechtsbeziehungen

## I. Haftpflichtversicherung

Die grundsätzliche Bedeutung und Zweckrichtung einer Haftpflichtversicherung (*liability insurance*) dürfte auch dem juristischen Laien geläufig sein.<sup>1</sup> Vor dem Hintergrund allgegenwärtiger gesetzlicher Haftungsrisiken, derer sich das Individuum in der Gesellschaft ausgesetzt sieht,<sup>2</sup> besteht das Bedürfnis nach Absicherung des eigenen Vermögens, wobei der Rückgriff auf das Produkt der Haftpflichtversicherung nahe liegt und heutzutage zumeist als selbstverständlich erscheint. Die wirtschaftlich nachteiligen, gegebenenfalls sogar existenzbedrohenden Folgen, die aus einer Haftpflicht gegenüber Dritten resultieren können, sollen durch eine Haftpflichtversicherung möglichst vermieden werden.<sup>3</sup> Durch eine feste Prämienzahlung erwirbt der Versicherungsnehmer die Gewissheit der finanziellen Schadloshaltung durch den Versicherer für den Fall seiner rechtlichen Inanspruchnahme durch den Geschädigten, gleichgültig ob diese im Einzelfall berechtigt oder unberechtigt erfolgt.<sup>4</sup> Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung liegt daher primär im Interesse des potentiell Haftpflichtigen. Neben der individuellen Absicherung des Versicherungsnehmers dient die Haftpflichtversicherung moderner Prägung darüber hinaus allerdings auch dem Schutze des geschädigten Dritten und weist insofern eine soziale Funktion auf (sog. „Sozialbindung der Haftpflichtversicherung“).<sup>5</sup> Der *gesetzli-*

---

<sup>1</sup> *Wandt*, VR, Rn. 1044.

<sup>2</sup> Vgl. unter anderem die Beispiele bei *Wandt*, VR, Rn. 1044: Verursachung eines Verkehrsunfalls als Autofahrer, Radfahrer oder Fußgänger; Nichtbeachtung der einem Grundstückseigentümer oder Mieter obliegenden Verkehrssicherungspflichten (z. B. Streuen bei Eisglätte); Haftung als Tierhalter; Haftung als Betriebsunternehmer.

<sup>3</sup> *Heinrichs* in FAKomm-VersR, Vorb. §§ 100 bis 112 VVG Rn. 1; *Schneider* in Beckmann/Matusche-Beckmann, § 24 Rn. 1; *Armbrüster*, PVR, Rn. 1647; *Bruns*, PVR, § 22 Rn. 2; *Wandt*, VR, Rn. 1044. Für das englische Recht: *Clarke*, Insurance Contracts, Rn. 17-4A1, S. 501; *Lowry/Rawlings*, Insurance Law – Doctrines and Principles, S. 269.

<sup>4</sup> *Makowsky*, Einfluss von Versicherungsschutz, S. 118.

<sup>5</sup> Vgl. nur BGH, VersR 2009, 1485, 1485; BGH, VersR 2001, 90, 91; *Armbrüster*, PVR, Rn. 1648; *Bauer*, Kraftfahrtversicherung, Rn. 740 ff.; *Colinvaux's Law of Insurance*, Rn. 21-

che Direktanspruch in der Haftpflichtversicherung, dessen rechtliche Ausgestaltung und praktische Handhabung im deutschen und englischen Recht nachfolgend näher erörtert werden soll,<sup>6</sup> ist ein elementarer Bestandteil ebendieser Sozialbindung.

## 1. Rechtliche Grundlagen

### a) Gesetzliche Rahmenbedingungen

Ihre gesetzliche Grundlage findet die Haftpflichtversicherung in Deutschland im bereits 1908 erlassenen<sup>7</sup> und zu Beginn des 21. Jahrhunderts umfassend reformierten Gesetz über den Versicherungsvertrag (VVG).<sup>8</sup> Die Haftpflichtversicherung hat dabei in den §§ 100–124 VVG im Besonderen Teil des Versicherungsvertragsgesetzes eine detaillierte Ausgestaltung erfahren, wobei zu differenzieren ist zwischen den für sämtliche Haftpflichtversicherungen geltenden Vorschriften (§§ 100–112 VVG) und solchen Regelungen, deren Anwendungsbereich sich auf obligatorische Haftpflichtversicherungen beschränkt (§§ 113–124 VVG). Ergänzend finden auf die Haftpflichtversicherung die Regelungen des Allgemeinen Teils des VVG (§§ 1–99 VVG) mit Ausnahme der Bestimmungen über die Sachversicherung (§§ 88–99 VVG) Anwendung, sofern diese allgemeinen Vorschriften nicht durch Wertungen der speziellen haftpflichtversicherungsrechtlichen Normen überlagert werden. Markantes Beispiel einer derartigen Überlagerung ist der Umstand, dass in der Schadensversicherung im Allgemeinen sowohl die vorsätzliche als auch die grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalls zur (teilweisen) Leistungsfreiheit des Versicherers führen kann (§ 81 VVG), wohingegen der Versicherungsnehmer seines Versicherungsanspruchs in der Haftpflichtversicherung gemäß § 103 VVG alleine

---

012: „(...) the true beneficiary of a liability insurance is frequently the third party who has suffered loss at the hands of the assured“; *Wandt*, VR, Rn. 1046; *Makowsky*, Einfluss von Versicherungsschutz, S. 119 ff.; *Armbrüster*, r+s 2010, 441, 447; *The Law Commission and the Scottish Law Commission*, „Third Parties – Rights against Insurers (Consultation Paper)“, Law Com No. 152, 1998, Rn. 1.11 abrufbar unter: [http://www.lawcom.gov.uk/wp-content/uploads/2015/03/cp152\\_Third\\_Parties\\_Rights\\_Against\\_Insurers\\_Consultation.pdf](http://www.lawcom.gov.uk/wp-content/uploads/2015/03/cp152_Third_Parties_Rights_Against_Insurers_Consultation.pdf) (abgerufen am: 28. Februar 2017; im Folgenden zitiert als: *Law Commission*, Law Com No. 152 (1998)).

<sup>6</sup> Hierzu ausführlich der 3. Teil.

<sup>7</sup> Gesetz über Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 (VVG a. F.; RGBl. 1908, S. 263 ff.).

<sup>8</sup> Gesetz über den Versicherungsvertrag vom 23. November 2007 (sog. Versicherungsvertragsgesetz, VVG; BGBl. I 2007, S. 2631 ff.), das zum 01. Januar 2008 in Kraft trat (für die Übergangsregelungen siehe das Einführungsgesetz zum Versicherungsvertragsgesetz, Art. 1 ff. VVGEG). Allgemein zur VVG-Reform 2008: *Schneider* in Beckmann/Matusche-Beckmann, § 1a Rn. 1 ff.

bei vorsätzlichem Verhalten verlustig geht. Weiteren zivilrechtlichen Kodifikationen (z. B. BGB, HGB, AGG) wohnt eine Komplementärfunktion zum Gesetz über den Versicherungsvertrag inne.<sup>9</sup> Relevanz im Zusammenhang mit der Haftpflichtversicherung kann darüber hinaus einer Vielzahl weiterer formeller und materieller Bundes- oder Landesgesetze zukommen, soweit sie eine Pflicht zum Abschluss eines Haftpflichtversicherungsvertrages vorsehen.<sup>10</sup> Eine besondere Praxisrelevanz weist insofern das Gesetz über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter (PflVG)<sup>11</sup> auf.

Das moderne englische Versicherungsvertragsrecht ist – der Tradition des *Common Law* folgend – im Wesentlichen das Ergebnis einer kontinuierlichen richterlichen Rechtsfortbildung.<sup>12</sup> Es basiert mithin vorrangig auf Gerichtsentscheidungen (*case law*), denen eine Bindungswirkung für ähnlich gelagerte Fälle zukommt (Grundsatz des *stare decisis*).<sup>13</sup> Folglich kann es sich des Eindrucks einer gewissen Unübersichtlichkeit schwerlich erwehren. Eine umfassende Kodifikation des Privatversicherungsrechts, wie sie der deutsche Gesetzgeber mit dem VVG geschaffen hat, existiert in England nicht. Lediglich im Teilbereich des Seeversicherungsrechts hat die englische Legislative mit dem *Marine Insurance Act 1906* schon frühzeitig die diesen Versicherungszweig beherrschenden rechtlichen Grundsätze erschöpfend niedergelegt.<sup>14</sup> Im Übrigen erließ der englische Gesetzgeber nur punktuell Regelungen mit versicherungsrechtlicher Relevanz, wenn er Unklarheiten und Lücken oder auch Wertungswidersprüche

<sup>9</sup> *Armbrüster*, PVR, Rn. 444, 449.

<sup>10</sup> Vgl. die Übersicht bei *Brand* in MüKoVVG, Vor §§ 113–124 Rn. 19 f.

<sup>11</sup> Gesetz über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter vom 05. April 1965 (Pflichtversicherungsgesetz, PflVG), BGBl. I 1965, S. 213 ff.

<sup>12</sup> *Birds*, Insurance Law in the UK, Rn. 16; *Goretzky*, Leistungspflicht des Versicherers, S. 94; *Rühl*, Obliegenheiten im Versicherungsvertragsrecht, S. 16. Allgemein zur Geschichte der Versicherung in England: *Benson*, 23 T.M. Cooley L. Rev. 2006, 503, 504 ff. sowie *Holdsworth*, 17 Colum. L. Rev. 1917, 85, 96 ff.

<sup>13</sup> Daneben unterliegen Versicherungsverträge in England auch Regelwerken, die von der englischen Versicherungswirtschaft im Wege der Selbstverpflichtung entwickelt wurden. Ein verbindlicher Normcharakter kommt diesen Vorschriften freilich nicht zu (hierzu *Rühl*, Obliegenheiten im Versicherungsvertragsrecht, S. 17 ff.).

<sup>14</sup> *Birds*, Insurance Law in the UK, Rn. 16; *Bruns*, PVR, § 35 Rn. 45; *Rühl*, Obliegenheiten im Versicherungsvertragsrecht, S. 16. Nach anerkannter Auffassung finden bestimmte Regelungen des *Marine Insurance Act 1906* zumindest dem jeweiligen Rechtsgedanken nach auch im allgemeinen, nicht die Seeversicherung betreffenden Versicherungsvertragsrecht Anwendung, siehe hierzu *Schnepp/Spallino*, VersR 2015, 145, 147 [Fn. 12]; *The Law Commission and the Scottish Law Commission*, „Insurance Contract Law: Business Disclosure; Warranties; Insurers’ Remedies for Fraudulent Claims; and Late Payment“, Law Com No. 353, 2014, Rn. 1.16, abrufbar unter: <http://www.lawcom.gov.uk/wp-content/uploads/2015/11/Report-Insurance-contract-law.pdf> (abgerufen am: 28. Februar 2017; im Folgenden zitiert als: *Law Commission*, Law Com No. 353 (2014)); *Insurance Act 2015*, Explanatory Notes, Rn. 6.

mit unbilligen Ergebnissen im *case law* erkannte.<sup>15</sup> In letzter Zeit sind freilich – ob der erkannten Unzulänglichkeiten des geltenden Rechts für die moderne Versicherungswirtschaft im 21. Jahrhundert –<sup>16</sup> Tendenzen zur verstärkten gesetzlichen Regulierung des allgemeinen Versicherungsvertragsrechts erkennbar. Exemplarisch sei hierbei insbesondere auf den *Consumer Insurance (Disclosure and Representations) Act 2012*<sup>17</sup> sowie den *Insurance Act 2015*<sup>18</sup> hingewiesen. Zudem verlangten zuletzt unionsrechtliche Vorgaben zunehmend eine legislative Intervention im Bereich des Versicherungsvertragsrechts.<sup>19</sup> Von einem Gesetz, welches sich neben der Normierung der allgemeinen Grundsätze des Privatversicherungsrechts der regulativen Ausgestaltung sämtlicher Versicherungszweige widmet, ist man in England gleichwohl noch immer weit entfernt. Dementsprechend hat auch die Haftpflichtversicherung keine umfassende gesetzliche Regelung erfahren. Lediglich vereinzelte Vorschriften in unterschiedlichen Gesetzen weisen eine punktuelle haftpflichtversicherungsrechtliche Bedeutung auf, wobei es sich zuvorderst um Normen über Pflichthaftpflichtversicherungen handelt. Zu nennen ist dabei insbesondere der *Road Traffic Act 1988*, welcher Vorschriften zur äußerst praxisrelevanten Kfz-Pflichthaftpflichtversicherung beinhaltet.<sup>20</sup> Im Zusammenhang mit der Kfz-Haftpflichtversicherung erlangen zudem die *European Communities (Rights against Insurers) Regulations 2002* Relevanz, welche ursprünglich der Umsetzung der 4. KH-Richtlinie der EU sowie der antizipierten Umsetzung der 5. KH-Richtlinie ins englische

<sup>15</sup> Vgl. auch *Chorley*, 2 Mod. L. Rev. 1938, 36, 36: „The conditions of modern society have long passed beyond the stage where the relationship which it entails can be satisfactorily adjusted on the basis of the Common Law alone“.

<sup>16</sup> *Law Commission*, Law Com No. 353 (2014), Rn. 1.3; *Insurance Act 2015*, Explanatory Notes, Rn. 7.

<sup>17</sup> Der *Consumer Insurance (Disclosure and Representations) Act 2012* befasst sich mit der vorvertraglichen Anzeigepflicht in Versicherungsverträgen mit Verbrauchern (*consumer*). Wesentlicher Inhalt ist die Abschaffung der spontanen Anzeigepflicht (*spontaneous disclosure*) des Versicherungsnehmers hinsichtlich aller potentiell gefahrerheblichen Umstände (*material facts*).

<sup>18</sup> Der *Insurance Act 2015* enthält zunächst Regelungen zu den versicherungsrechtlichen Obliegenheiten in Versicherungsverträgen mit Unternehmern. Neben der vorvertraglichen Anzeigepflicht wird dabei das Recht der *warranties* einer Reform unterzogen, wobei im Ergebnis die Anforderungen an den Versicherungsnehmer abgesenkt bzw. die Folgen einer Obliegenheitsverletzung entschärft werden. Auch zur rechtlichen Behandlung von *fraudulent claims* werden neue Regelungen aufgestellt. Für diese Abhandlung von besonderer Bedeutung ist letztlich der Umstand, dass der *Insurance Act 2015* wichtige Änderungen des *Third Parties (Rights against Insurers) Act 2010* herbeigeführt hat, vgl. hierzu ausführlich unten unter 2. Teil C.II.4.c).

<sup>19</sup> *Bruns*, PVR, § 35 Rn. 45.

<sup>20</sup> S. 143 ff. *Road Traffic Act 1988*.

Recht dienen und die einen speziellen gesetzlichen Direktanspruch gegen den Kfz-Haftpflichtversicherer vorsehen.<sup>21</sup> Fernerhin von erheblichem wirtschaftlichen Stellenwert ist der *Employers' Liability (Compulsory Insurance) Act 1969*, der den in England tätigen Arbeitgebern die Verpflichtung auferlegt, sich gegen Haftpflichtansprüche ihrer Arbeitnehmer zu versichern. Im Hinblick auf die Thematik dieser Abhandlung ist letztlich noch der *Third Parties (Rights against Insurers) Act 2010* zu erwähnen, welcher den geschädigten Dritten unter gewissen Voraussetzungen mittels Legalzession des Haftpflichtversicherungsanspruchs in eine direkte Beziehung zum Haftpflichtversicherer setzt und dabei weitreichende Änderungen gegenüber der aus den 1930er Jahren stammenden Vorgängerregelung<sup>22</sup> aufweist.

#### b) Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

In beiden untersuchten Rechtsordnungen zeigt sich die Besonderheit, dass privatrechtliche Versicherungsverträge nicht selten ausschließlich aus Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB), mithin aus vom Versicherer vorformulierten Vertragsklauseln bestehen, auf deren inhaltliche Gestaltung der Versicherungsnehmer keinen Einfluss hat.<sup>23</sup> Die standardisierten Versicherungsbedingungen begnügen sich folglich nicht mit der Regelung simpler Nebenfragen des Vertragsverhältnisses, vielmehr normieren sie auch die wesentlichen Hauptpflichten des Versicherungsvertrages (*essentialia negotii*) und konkretisieren damit nicht zuletzt Gegenstand und Umfang des Versicherungsschutzes. Den AVB wohnt dementsprechend ganz allgemein eine das Produkt der Versicherung konstituierende Funktion inne.<sup>24</sup>

In Deutschland werden die AVB gemeinhin als Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) charakterisiert und folglich im Streitfall durch die Gerichte zum Schutze des Versicherungsnehmers einer AGB-rechtlichen Inhaltskontrolle (§§ 307 ff. BGB) unterzogen.<sup>25</sup> Sie sind demnach unwirksam, wenn sie den Versicherungsnehmer entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen

---

<sup>21</sup> Reg. 3 (2) *European Communities (Rights against Insurers) Regulations 2002*.

<sup>22</sup> *Third Parties (Rights against Insurers) Act 1930*.

<sup>23</sup> *Schmidt*, Beweis des Versicherungsfalls, S. 77.

<sup>24</sup> *Beckmann* in Beckmann/Matusche-Beckmann, § 10 Rn. 2; *Schulze Schwienhorst* in Looschelders/Pohlmann, Vor §§ 100 ff. Rn. 1; *Franck*, Direktanspruch, S. 8.

<sup>25</sup> *Beckmann* in Beckmann/Matusche-Beckmann, § 10 Rn. 1, 199; *Bauer*, Kraftfahrtversicherung, Rn. 26; *Bruns*, PVR, § 10 Rn. 21 ff. Die AVB unterliegen zudem der nachträglichen Missstandsaufsicht durch die Versicherungsaufsichtsbehörde (§§ 294 Abs. 2, 298 Abs. 1 VAG bzw. § 81 VAG a. F.); in diesem Rahmen kann den Versicherungsunternehmen die Verwendung unwirksamer AVB ganz generell untersagt werden, vgl. *Schmidt*, Beweis des Versicherungsfalls, S. 79; *Bauer*, Kraftfahrtversicherung, Rn. 28; *Wandt*, VR, Rn. 221.

benachteiligen, was im Rahmen einer umfassenden Interessenabwägung zu ermitteln ist.<sup>26</sup> Hierbei sind insbesondere auch die besonderen Klauselverbote der §§ 308, 309 BGB zu berücksichtigen. In England unterliegen die AVB einem *fairness test*, der bislang auf Grundlage der *Unfair Terms in Consumer Contracts Regulations 1999*<sup>27</sup> erfolgte und nunmehr nahezu inhaltsgleich – zumindest für alle nach dem 01. Oktober 2015 abgeschlossenen Verträge –<sup>28</sup> im *Consumer Rights Act 2015*<sup>29</sup> normiert ist. Im Rahmen der auf dem *fairness test* basierenden Inhaltskontrolle wird unter anderem geprüft, ob ein erhebliches Missverhältnis von Leistung und Gegenleistung zum Nachteil des Versicherungsnehmers gegeben ist (*significant imbalance in the parties' rights and obligations under the contract to the detriment of the consumer*).<sup>30</sup> Auch das Kriterium von Treu und Glauben (*good faith*) wird bei der Prüfung der ausreichenden

<sup>26</sup> Beckmann in Beckmann/Matusche-Beckmann, § 10 Rn. 218; Wurmnest in MüKoBGB, § 307 Rn. 33. In der Rechtsprechung hat sich insoweit eine beachtliche Kasuistik zur Konkretisierung des gesetzlichen Maßstabs entwickelt, vgl. Schmidt, Beweis des Versicherungsfalls, S. 79.

<sup>27</sup> Die *Unfair Terms in Consumer Contracts Regulations 1999* (bzw. die Vorgänger-Regulations aus dem Jahre 1994) dienten einst der Umsetzung der Richtlinie 93/13/EWG vom 05. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen. Zuvor war – in Anerkennung der im englischen Recht seit jeher besonders bedeutsamen Vertragsfreiheit – eine Inhaltskontrolle der AVB nicht vorgesehen; insbesondere fand der *Unfair Contract Terms Act 1977* auf Versicherungsverträge keine Anwendung (vgl. s. 1 (2) iVm Schedule 1 *Unfair Contract Terms Act 1977*). Einer Benachteiligung des Versicherungsnehmers sollte vielmehr durch eine strenge Auslegung der AVB begegnet werden, die im Zweifel zulasten des Versicherers durchzuführen war.

<sup>28</sup> Vgl. article 6 (1), (4) *Consumer Rights Act 2015 (Commencement No. 3, Transitional Provisions, Savings and Consequential Amendments) Order 2015*. Für Altverträge bleibt es hingegen bei der Anwendbarkeit der *Unfair Terms in Consumer Contracts Regulations 1999*, die somit einstweilen rechtspraktische Relevanz behalten werden.

<sup>29</sup> Mit dem *Consumer Rights Act 2015* wollte der englische Gesetzgeber aus Gründen der Rechtsklarheit die wichtigsten Rechte eines Verbrauchers (*Consumer Rights Act 2015*, Explanatory Notes, Rn. 3: „key consumer rights“) im Rahmen von Verträgen mit Unternehmern (sog. Verbraucherverträge) in einer zentralen Kodifikation bündeln. Bislang waren die maßgeblichen Verbraucherrechte in unterschiedlichen Gesetzen und Verordnungen normiert und die Rechtslage gestaltete sich demzufolge unübersichtlich. Mit der Zusammenführung der wichtigsten Verbraucherschutzvorschriften in einem Gesetz war zugleich die gesetzgeberische Hoffnung verbunden, dass sich Verbraucher ihrer in einem Vertragsverhältnis mit einem Unternehmer bestehenden Rechte künftig eher und leichter bewusst werden und strikter auf deren Einhaltung dringen. Ein wesentlicher Bestandteil des neuen *Consumer Rights Act 2015* ist nunmehr auch der Schutz des Verbrauchers vor unangemessen benachteiligenden Vertragsbedingungen (*unfair terms*; s. 61 ff. *Consumer Rights Act 2015*).

<sup>30</sup> Schmidt, Beweis des Versicherungsfalls, S. 81 f.; MacDonald Eggers in Chitty on Contracts, Vol. II, Rn. 42-087.

Fairness der Vertragsklauseln berücksichtigt.<sup>31</sup> Zudem beinhalten sowohl die *Unfair Terms in Consumer Contracts Regulations 1999* als auch der *Consumer Rights Act 2015* eine nicht abschließende (*non-exhaustive*), allein indizielle Wirkung entfaltende Auflistung solcher Vertragsbedingungen, die für gewöhnlich als *unfair* zu erachten sind.<sup>32</sup> Zu beachten ist freilich, dass sich der Anwendungsbereich des *fairness test* – wie bereits unschwer der Überschrift der beiden maßgeblichen Gesetze zu entnehmen ist (vgl. insoweit die Verwendung des Begriffes „*consumer*“) – im Unterschied zur deutschen AGB-rechtlichen Inhaltskontrolle (vgl. § 310 Abs. 1 S. 1, 2 BGB) auf Verträge mit Verbrauchern beschränkt.<sup>33</sup> Bei Versicherungsverträgen, die von einem Unternehmer gezeichnet wurden, wird der Asymmetrie der Verhandlungsposition bei Abschluss des Versicherungsvertrages alleine durch eine im Zweifel zu Lasten des Versicherers erfolgenden, strengen Auslegung der Vertragsklauseln Rechnung getragen und der Versicherungsnehmer auf diese Weise geschützt (*contra proferentem*-Doktrin).<sup>34</sup> Vergleichbar der behördlichen Missstandsaufsicht nach §§ 294 Abs. 2, 298 Abs. 1 VAG (bzw. § 81 VAG a. F.)<sup>35</sup> kann auch in England über die individuelle gerichtliche Klauselkontrolle hinaus die Verwendung von unzulässigen AVB behördlich untersagt werden.<sup>36</sup>

Wenngleich den deutschen Versicherern seit der EU-rechtlich bedingten Deregulierung des Versicherungsvertragsrechts im Jahre 1994 – verbunden mit dem Wegfall des aufsichtsbehördlichen Vorabgenehmigungserfordernisses hinsichtlich der AVB –<sup>37</sup> grundsätzlich die Befugnis zur individuellen Gestaltung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen und somit auch zur Produktdiffe-

---

<sup>31</sup> *Lacey's Footwear (Wholesale) Ltd v Bowler International Freight Ltd* [1997] 2 Lloyd's Rep. 369, 385.

<sup>32</sup> Reg. 5 (5) iVm Schedule 2 *Unfair Terms in Consumer Contracts Regulations 1999*; s. 63 iVm Schedule 2 *Consumer Rights Act 2015*.

<sup>33</sup> Reg. 4 (1) *Unfair Terms in Consumer Contracts Regulations 1999*; s. 61 (1) *Consumer Rights Act 2015*; *MacDonald Eggers* in Chitty on Contracts, Vol. II, Rn. 42-087; *Rühl* in Basedow/Fock, S. 1421.

<sup>34</sup> *Bruns*, PVR, § 35 Rn. 58. Vgl. zur *contra proferentem*-Doktrin auch folgende Entscheidungen: *Hollier v. Rambler Motors (A.M.C.) Ltd* [1972] 2 Q.B. 71, 78 ff.; *Baldry v. Marshall* [1925] 1 K.B. 260, 265 f.

<sup>35</sup> Das VAG wurde mit Wirkung zum 01. Januar 2016 vollständig neu gefasst, vgl. hierzu das Gesetz zur Modernisierung der Finanzaufsicht über Versicherungen vom 01. April 2015, BGBl. I 2015, S. 434 ff.

<sup>36</sup> *Schmidt*, Beweis des Versicherungsfalls, S. 81.

<sup>37</sup> Vgl. Art. 6 Abs. 3 UAbs. 2 RL 92/49/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung) sowie zur Änderung der Richtlinien 73/239/EWG und 88/357/EWG (Dritte Richtlinie Schadensversicherung), ABl. L 228 vom 11. August 1992, S. 1 ff.

renzierung zusteht,<sup>38</sup> orientieren sie sich in der Praxis regelmäßig in weitem Umfang an den vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV)<sup>39</sup> erarbeiteten unverbindlichen Musterbedingungen oder legen diese ihren Versicherungsverträgen gar unverändert zugrunde.<sup>40</sup> Im Bereich der Haftpflichtversicherung hat der GDV die Muster-Versicherungsbedingungen – um der besseren Übersichtlichkeit und einer verbesserten sprachlichen Genauigkeit willen – im Jahre 2014 einer grundlegenden Neustrukturierung unterzogen.<sup>41</sup> Die Regelungsinhalte der bisherigen Muster-Versicherungsbedingungen sollten dabei aber im Wesentlichen beibehalten und in die neu strukturierten Klauseln überführt werden.<sup>42</sup> Eine wesentliche Neuerung in den neugefassten AVB der Haftpflichtversicherung stellt der Umstand dar, dass fortan kein allen Spielarten der Haftpflichtversicherung zugrundeliegendes Grundbedingungs-  
werk mehr existiert – wie dies bislang grundsätzlich<sup>43</sup> durch die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) der Fall war und welches jeweils durch separat geregelte besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für einzelne Haftpflichtversicherungsarten ergänzt wurde. Vielmehr sieht der GDV nunmehr für einzelne Arten der Haftpflichtversicherung jeweils in sich geschlossene und „durchgeschriebene“ Versicherungsbedingungswerke<sup>44</sup> vor.<sup>45</sup> Die neuen Musterbedingungen gliedern sich jeweils in zwei Teile. Während im sog. Teil A spezifische Bestimmungen für die jeweilige Haftpflichtversicherungsart enthalten sind (v. a. Umschreibung des versicherten

<sup>38</sup> *Littbarski* in MüKoVVG, Vor §§ 100–112 Rn. 32; *Wandt*, VR, Rn. 216.

<sup>39</sup> Der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) mit Sitz in Berlin ist die Dachorganisation der privaten Versicherungsunternehmen in Deutschland und hat gegenwärtig ungefähr 450 Mitglieder, vgl. <http://www.gdv.de/ueber-uns/> (abgerufen am: 28. Februar 2017).

<sup>40</sup> *Littbarski* in MüKoVVG, Vor §§ 100–112 Rn. 32; *Schneider* in Beckmann/Matusche-Beckmann, § 24 Rn. 10; *Armbrüster*, PVR, Rn. 118; *Wandt*, VR, Rn. 217. Soweit AVB in dieser Abhandlung von Bedeutung sind, werden daher die Musterbedingungen des GDV herangezogen.

<sup>41</sup> Hierzu allgemein: GDV, Erläuterungen zur Strukturreform und zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung (AVB BHV), August 2014, abrufbar unter: [http://www.gdv.de/wp-content/uploads/2015/10/Erl%C3%A4uterungen-Strukturreform-und-AVB-BHV\\_2014-08.pdf](http://www.gdv.de/wp-content/uploads/2015/10/Erl%C3%A4uterungen-Strukturreform-und-AVB-BHV_2014-08.pdf) (abgerufen am: 28. Februar 2017; im Folgenden zitiert als: GDV, Erläuterungen zur Strukturreform).

<sup>42</sup> GDV, Erläuterungen zur Strukturreform, S. 3.

<sup>43</sup> Ausnahmen bestanden bisher für die Kfz-Haftpflichtversicherung sowie für die D&O-Versicherung, wo jeweils ein eigenständiges und abschließendes Bedingungs-  
werk existierte (AKB / AVB-AVG).

<sup>44</sup> Z. B. Privathaftpflichtversicherung: AVB PHV; Bauherrenhaftpflichtversicherung: AVB BauherrenHV; Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung: AVB BHV; Gewässerschadenhaftpflichtversicherung: AVB GewässerschadenHV.

<sup>45</sup> GDV, Erläuterungen zur Strukturreform, S. 2 f.

Risikos), werden im Teil B allgemeine Rechte und Pflichten der Vertragsparteien sowie andere wichtige Vertragsmodalitäten geregelt, die nicht an eine bestimmte Haftpflichtversicherungsart anknüpfen.<sup>46</sup> Ungeachtet der Reform der Musterbedingungen ist allerdings zu erwarten, dass die bisherigen AHB auch zukünftig enorme Relevanz besitzen werden, zumal sie noch immer zahlreichen bestehenden Haftpflichtversicherungsverträgen zugrundeliegen und der GDV diese Bedingungen auch weiterhin parallel zu pflügen beabsichtigt.<sup>47</sup>

## 2. Versicherungssystematische Einordnung der Haftpflichtversicherung

Prägend für das Rechtsprodukt der Haftpflichtversicherung ist der Schutz des Versicherungsnehmers vor Vermögensnachteilen, die aus einer rechtlichen Inanspruchnahme durch Dritte resultieren können.<sup>48</sup> Wenn die Haftpflichtversicherung demnach der Absicherung gegen einen finanziellen Nachteil dient, dessen Umfang und Höhe mit einem konkret geltend gemachten Schadensersatzanspruch korreliert, und der Versicherer somit primär die Übernahme einer ganz bestimmten Belastung schuldet, so lässt sie sich – dem Prinzip der konkreten Bedarfsdeckung folgend – unschwer als Schadensversicherung klassifizieren.<sup>49</sup> Im englischen Recht wird insoweit von einer *indemnity insurance* gesprochen.<sup>50</sup>

---

<sup>46</sup> GDV, Erläuterungen zur Strukturreform, S. 3.

<sup>47</sup> Hinweis auf der Internetseite des GDV im Zusammenhang mit den Versicherungsbedingungen zur Haftpflichtversicherung, abrufbar unter: <http://www.gdv.de/downloads/versicherungsbedingungen/> (abgerufen am: 28. Februar 2017).

<sup>48</sup> *Heinrichs* in FAKomm-VersR, Vorb. §§ 100 bis 112 VVG Rn. 1; *Schneider* in Beckmann/Matusche-Beckmann, § 24 Rn. 1; *Wandt*, VR, Rn. 1044; *Keppel*, Pflichthaftpflichtversicherung, S. 9; *Müller-Stüler*, Direktanspruch, S. 4.

<sup>49</sup> Vgl. RGZ 70, 257, 260; BGH, NJW 1955, 101, 102; *Baumann* in Berliner Kommentar, Vorbem. §§ 149–158k Rn. 6; *Langheid* in Langheid/Rixecker, § 100 Rn. 8; *Littbarski* in MüKoVVG, Vor §§ 100–112 Rn. 148; *Lücke* in Prölss/Martin, § 100 Rn. 71; *Armbrüster*, PVR, Rn. 1649; *Wandt*, VR, Rn. 1050; *Ecke*, Trennungsprinzip, S. 45; *Georgii*, Haftpflichtversicherung, S. 37 („in erster Linie Rechtsschutzversicherung“); *Hartung*, Allgemeine Haftpflichtversicherung, S. 34; *Senger*, Stellung des geschädigten Dritten, S. 7. Von der Schadensversicherung ist die sog. Summenversicherung abzugrenzen, bei welcher der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles eine bereits im Versicherungsvertrag fest fixierte Geldsumme zu leisten hat (Prinzip der abstrakten Bedarfsdeckung; z. B. Lebensversicherung), vgl. *Armbrüster*, PVR, Rn. 412.

<sup>50</sup> *British Cash and Parcel Conveyors Ltd v. Lamson Store Service Co Ltd* [1908] 1 K.B. 1006, 1014f.; *Colinvaux's Law of Insurance*, Rn. 21-006. Abzugrenzen hiervon ist die *contingency insurance*, bei welcher dem Versicherungsnehmer im Versicherungsfall losgelöst vom faktischen Bedarf eine bestimmte Geldsumme ausgezahlt wird (z. B. *life insurance*, *accident insurance*), was der Summenversicherung des deutschen Rechts entspricht; vgl. hierzu *MacDonald Eggers* in Chitty on Contracts, Vol. II, Rn. 42-004.